

Umgang mit Angriffen von Rechtspopulismus und Rechtsextremismus – FAQ

In redaktioneller Zusammenarbeit von

politischbilden**.de**

und

**Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin
(MBR)**

Liebe Leser*innen, liebe Nutzer*innen der FAQ zum Umgang mit Angriffen aus dem rechtspopulistischen oder rechtsextremistischem Milieu,

der Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten AdB ist ein heterogener Verband mit über einhundert Mitgliedseinrichtungen bundesweit. In ihm sind Bildungsstätten und Bildungswerke, Jugend- und Erwachsenenbildung, kleine und große Träger organisiert mit unterschiedlichen Weltanschauungen und Überzeugungen. So unterschiedlich die Mitglieder sind, so einig sind sie in ihrer Ausrichtung an Demokratie sowie an Grund- und Menschenrechten. Ihre politische Bildungsarbeit richtet sich gegen Ausgrenzung und Diskriminierung und wirbt für ein friedliches, vielfältiges, demokratisches und weltoffenes Miteinander. In den letzten Jahren müssen wir allerdings erleben, dass eine Reihe unserer Mitgliedseinrichtungen angefeindet, beleidigt, mit falschen Anschuldigungen überzogen oder sogar angegriffen werden. Dies betrifft insbesondere die Einrichtungen, die sich engagiert in ihren Bildungsveranstaltungen mit Rechtsextremismus und Antisemitismus auseinandersetzen und deutlich dagegen positionieren. Sie werden in Publikationen und Pressemitteilungen als „linksextrem“ diffamiert, ihre Gemeinnützigkeit wird öffentlich in Frage gestellt, ihrer Förderfähigkeit widersprochen, zuweilen werden die Einrichtungen sogar attackiert und/oder die Mitarbeiter*innen bedroht.

Neben einer deutlichen Zurückweisung solcher Attacken und einer Solidarisierung mit den betroffenen Trägern und Einrichtungen ist es aus unserer Sicht wichtig, die Kolleg*innen in den Einrichtungen selbst zu stärken und handlungsfähig zu machen, um diesen Entwicklungen nicht ohnmächtig gegenüberzustehen. Aus diesem Grund haben wir uns entschieden, die vorliegenden FAQ, also Fragen und vor allem Antworten auf diese Fragen, zusammenzustellen, um eine erste Orientierung zu ermöglichen und Hilfestellung zu geben. Denn es ist ausgesprochen wichtig, sich nicht dem Gefühl des Ausgeliefertseins zu ergeben, sondern das Heft des Handelns in der Hand zu behalten! Dafür sollen die nachfolgenden Ausführungen eine Hilfestellung bieten.

Sie gliedern sich in die Bereiche:

1. Anfeindungen und Vereinnahmungsversuche durch die AfD
2. Angriffe auf die inhaltliche Arbeit und die Reputation
3. Schutz von Personen und Daten
4. Schutz von Räumen und Arbeitsmitteln
5. Schutz von Veranstaltungen
6. Umgang mit Bedrohung online und offline
7. Öffentlichkeitsarbeit
8. Ressourcen

Im letzten Kapitel „Ressourcen“ sowie in zahlreichen Fußnoten finden sich weitergehende Hinweise auf Organisationen, auf Literatur und Webseiten, die Unterstützung und Hilfe versprechen.

Sollten Sie weitere Informationen, Anregungen oder auch Fallbeispiele haben, die für das Anliegen hier wichtig und hilfreich sind, dann teilen Sie uns das gerne mit! Diese FAQ können wachsen und erweitert werden, um eine aktuelle und wirkungsvolle Unterstützung für alle Interessent*innen zu sein. Sollte Ihre Einrichtung selbst Opfer von rechtsextremen Anfeindungen, Diffamierungen oder Angriffen geworden sein, so informieren Sie uns ebenfalls, damit wir auf der Bundesebene die Entwicklung verfolgen und politisch agieren können.

Bedanken möchten wir uns bei der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin, die mit ihrem großen Fachwissen die Fragen und Antworten zusammengetragen hat und in Absprache mit uns zu dieser (hoffentlich) hilfreichen Arbeitshilfe zusammengestellt hat.

Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten, im Dezember 2023

Inhalt

| | |
|--|----|
| Umgang mit Angriffen von Rechtspopulismus und Rechtsextremismus | 6 |
| FAQ | 9 |
| 1. Anfeindungen und Vereinnahmungsversuche durch die AfD | 9 |
| 1.1 Was tun wir, wenn die AfD parlamentarische Anfragen zur Arbeit unserer Bildungsstätte stellt? | 9 |
| 1.2 Wie reagieren wir, wenn Rechtspopulist*innen darauf abzielen, unsere Fördermittel kürzen oder streichen zu lassen? | 10 |
| 1.3 Was tun wir, wenn der AfD formal ein Sitz in unserem Stiftungsrat zusteht? | 11 |
| 1.4 Wie gehen wir mit der AfD in Gremien um? | 12 |
| 1.5 Müssen wir die AfD zu öffentlichen Veranstaltungen in unsere Räume einladen? | 13 |
| 1.6 Wie gehen wir mit Besuchsanfragen der AfD um? | 14 |
| 1.7 Was können wir tun, wenn die AfD unsere Arbeit vereinnahmt? | 15 |
| 2. Angriffe auf die inhaltliche Arbeit und die Reputation | 16 |
| 2.1 Wie gehen wir mit Schmutz- und Hetzkampagnen (öffentlicher Diffamierung) gegen uns um? | 16 |
| 2.2 Müssen wir als Bildungsstätte (politisch) neutral sein? | 17 |
| Infobox | 17 |
| 2.3 Wie reagieren wir, wenn uns unterstellt wird, mit unserer Bildungsarbeit zu „indoktrinieren“? | 18 |
| 2.4 Wie reagieren wir, wenn uns unterstellt wird, „Demokratiefeinde“ oder „Extremisten“ zu beschäftigen? | 19 |
| 2.5 Was tun wir, wenn unsere Gemeinnützigkeit infrage gestellt wird? | 20 |
| Fallbeispiel | 21 |
| 3. Schutz von Personen und Daten | 21 |
| 3.1 Wie schützen wir sensible und personenbezogene Daten? | 21 |
| 3.2 Wie schützen wir unsere Mitarbeiter*innen vor Angriffen? | 22 |
| 3.3 Was können wir tun, wenn Mitarbeiter*innen auf sogenannten Feindeslisten stehen? | 23 |
| 3.4 Worauf sollten wir bei Außenterminen und Dienstreisen in Bezug auf Sicherheitsaspekte achten? | 24 |

| | |
|--|----|
| 3.5 Wie können wir Mitarbeitende unterstützen, die von Diskriminierung betroffen sind? | 25 |
| Fallbeispiel | 25 |
| 3.6 Wie können wir mit unseren Ängsten und unserer Wut umgehen und uns gegenseitig unterstützen? | 26 |
| 4. Schutz von Räumen und Arbeitsmitteln | 27 |
| 4.1 Wie schützen wir unsere Räumlichkeiten vor Angriffen? | 27 |
| 4.2 Was gilt es bei Dienstautos zu beachten? | 28 |
| 4.3 Wie sichern wir personenbezogene Daten in unseren Räumen und auf technischen Geräten ab? | 28 |
| 4.4 Was tun wir, wenn Rechtsextreme oder Rechtspopulist*innen bei uns Räume anmieten wollen? | 29 |
| Fallbeispiel | 30 |
| 5. Schutz von Veranstaltungen | 31 |
| 5.1 Wie schützen wir unsere Veranstaltungen vor rechten Störversuchen und Wortergreifungen? | 31 |
| 5.2 Wie sieht eine gute Haus- oder Nutzungsordnung aus? | 33 |
| 5.3 Wie gehen wir damit um, wenn Teilnehmende rechte Positionen vertreten? | 34 |
| 6. Umgang mit Bedrohung online und offline | 35 |
| 6.1 Wie gehen wir damit um, wenn wir am Telefon, per Post, per E-Mail oder im Internet bedroht werden? | 35 |
| 6.2 Was tun wir bei Hate Speech in den Sozialen Medien? | 36 |
| 7. Öffentlichkeitsarbeit | 37 |
| Wie gestalten wir unsere Öffentlichkeitsarbeit bei Angriffen und Anfeindungen? | 37 |
| 8. Ressourcen | 38 |
| Wo finden wir Beratung und Unterstützung? | 38 |
| Impressum | 39 |

Umgang mit Angriffen von Rechtspopulismus und Rechtsextremismus

Problembeschreibung

Von jeher gehen Rechtsextreme gegen Menschen vor, die sie aufgrund ihrer Ideologie als ungleichwertig ansehen oder als politische Gegner*innen betrachten. Zunehmend richten sich ihre Angriffe auch gegen Einrichtungen, die sich für eine offene und demokratische Gesellschaft einsetzen. Das Vorgehen ist dabei ganz unterschiedlich – es reicht von verbalen Attacken, Anfeindungen per Telefon, per E-Mail und in Sozialen Netzwerken sowie Störungen von Veranstaltungen über (veröffentlichte) „Feindeslisten“ und Schmierereien bis hin zu körperlichen Angriffen gegenüber Mitarbeiter*innen.

In den letzten Jahren ist eine deutliche Zunahme rechtsmotivierter¹ Gewalttaten und Angriffe zu verzeichnen. Von Beratungsstellen für Opfer rechter Gewalt wurden für das Jahr 2022 über 2000 solcher Angriffe registriert.² Die Dunkelziffer dürfte deutlich höher liegen, da von den Strafverfolgungsbehörden Tatmotive wie Rassismus, Rechtsextremismus oder Antisemitismus häufig nicht erfasst werden.

Hintergrund der aktuellen Entwicklungen sind ein rasantes Erstarken rechtsextremer und rechtspopulistischer Kräfte sowie eine zunehmende Verschiebung der Grenzen des Sagbaren in der Gesellschaft. Erstmals seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland hat sich mit der „Alternative für Deutschland“ (AfD) eine politische Kraft rechts des konservativen Spektrums dauerhaft und überregional etabliert. Die AfD ist eine Akteurin, die sich zunehmend professionalisiert und ihre politische Macht gezielt dazu einsetzt, insbesondere öffentlich geförderte Einrichtungen mit Anfeindungen und Diffamierungen zu überziehen. Rechtspopulist*innen und Rechtsextreme betreiben außerdem einen Kulturkampf von rechts. Dieser soll nicht nur Ressentiments bedienen und neben alten Feinbildern („die Anderen“, „die da oben“) neue schaffen („links grün versifftes Gutmenschentum“), sondern stellt auch die universelle Idee der Gleichheit aller Menschen in Frage. Er richtet sich gegen Aufklärung und Menschenrechte, also gegen zentrale Prinzipien der demokratischen Gesellschaft. Aktuell zeigt sich, wie verletzbar sicher geglaubte Standards und Selbstverständlichkeiten sind.

Um den vermehrten Anfeindungen von rechts zu begegnen, sind Schutz- und Sicherheitskonzepte notwendig. Diese können zwar Angriffe nicht vollständig

¹ Verlinkung: https://verband-brg.de/wp-content/uploads/2022/08/20220803_Zaehlweise-und-Datenbasis-Monitoring.pdf

² Verlinkung: <https://verband-brg.de/rechte-rassistische-und-antisemitische-gewalt-in-deutschland-2022-jahresbilanzen-der-opferberatungsstellen/>

verhindern, aber sie reduzieren das Risiko und die negativen Folgen. Durch die Erarbeitung solcher Konzepte zur Prävention wird zudem die Handlungssicherheit im akuten Fall erhöht. So kann etwa das Durchspielen verschiedener Szenarien dabei helfen, im Ernstfall souverän zu reagieren. Schutz- und Sicherheitskonzepte helfen, die einschüchternde Wirkung von Angriffen und Anfeindungen zu reduzieren. So bleiben die betroffenen Einrichtungen, deren Mitarbeitende und deren Leitung, aber auch Fördermittelgebende sprech- und handlungsfähig. Das hier erarbeitete FAQ gibt Anregungen, wie solche Konzepte gestaltet sein können.

Wer gerät ins Visier?

Hauptziel rechter Angriffe sind nach wie vor Unterkünfte für Geflüchtete sowie Menschen mit Migrations- oder Fluchterfahrungen und Schwarze Deutsche, mittlerweile geraten queere People of Colour und Transpersonen besonders ins Visier. Zunehmend werden aber auch demokratische Akteur*innen, die sich für Geflüchtete einsetzen oder sich ganz allgemein gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus engagieren, bedroht und angegriffen. Dazu zählen auch Akteure der Zivilgesellschaft und Medienvertreter*innen. Häufig von Anfeindungen betroffen sind zudem Einrichtungen aus den Bereichen der Bildungsarbeit und der Sozialen Arbeit. Sie geraten vor allem dann in den Fokus von Rechten, wenn sie explizit mit inklusions- und diversitätsbetonten Ansätzen und Standards arbeiten, sich im Rahmen ihrer politischen Bildungsarbeit kritisch mit Rechtsextremismus und Rassismus auseinandersetzen oder durch entsprechende thematische Förderprogramme finanziert werden.

Wie wird inhaltlich argumentiert?

Rechtsextreme und Rechtspopulist*innen nutzen bei ihren Anschuldigungen und Kampagnen gegen soziale Einrichtungen häufig wiederkehrende Argumentationsmuster, um die Arbeit dieser Akteure öffentlich zu diskreditieren. So werden z.B. in Parlamentarischen Anfragen immer wieder Fragen zur Verwendung von Fördermitteln gestellt; die Art und die Formulierung der Fragen dienen häufig dazu, eine Verschwendung von Steuermitteln zu unterstellen oder sogar den Anschein zu erwecken, Gelder würden veruntreut. Es wird versucht, durch solche Anfragen und Unterstellungen die Finanzierung von Einrichtungen infrage zu stellen. Besonders häufig verweisen Rechte auf ein vermeintliches Neutralitätsgebot und werfen Einrichtungen vor, dass sie politisch einseitig ausgerichtet seien. Der Vorwurf eines Verstoßes gegen das Neutralitätsgebot geht oft mit der Unterstellung undemokratischen Verhaltens einher, etwa wenn Vertreter*innen bestimmter Parteien nicht zu Veranstaltungen eingeladen oder aus Gremien ausgeschlossen werden. Oft findet sich die Anschuldigung, dass die fachlichen Standards und Arbeitsweisen oder dass Mitarbeiter*innen einer Einrichtung (links)ideologisch oder gar

linksextrem seien. Eine weitere wiederkehrende Argumentation ist das Absprechen der Gemeinnützigkeit.

Welche Ziele verfolgen Rechtsextreme und Rechtspopulist*innen?

Zu den zentralen Zielen von Rechtsextremen und Rechtspopulist*innen gehört die Einschüchterung demokratischer Akteur*innen. Klare Positionierungen und ein Engagement für eine offene und plurale Gesellschaft sowie Kritik an deren Gegner*innen sollen zurückgedrängt oder sogar verhindert werden. Die demokratischen Akteur*innen geraten so mitunter in das Dilemma, sich entscheiden zu müssen zwischen dem persönlichen Schutz bzw. dem Schutz ihrer Einrichtung und der Verantwortung, demokratische Standards zu verteidigen und öffentlich für Grund- und Menschenrechte einzustehen. Ein weiteres Ziel sind die Diffamierung und Delegitimierung demokratischer Akteur*innen und ihrer Institutionen. Die Akteur*innen sollen verunsichert und eingeschüchtert werden. Wenn etwa die finanzielle Förderung von Einrichtungen angezweifelt wird, stellt dies deren gesellschaftliche Relevanz in Frage – auf diese Weise sollen politischer und gesellschaftlicher Rückhalt geschwächt werden. Parlamentarische Anfragen und Diffamierungskampagnen binden zudem häufig zeitliche und personelle Ressourcen in den betroffenen Einrichtungen, die dann für die fachliche Arbeit und das demokratische Engagement fehlen. Etablieren sich Rechtsextreme und Rechtspopulist*innen in Gremien, so nutzen sie häufig die Gelegenheit, um sich über ihre politischen Gegner*innen zu informieren und Einfluss auf die Ausrichtung des Gremiums zu nehmen oder es gar für ihre Zwecke zu vereinnahmen. Dadurch gelingt es ihnen immer wieder, Diskurse nach rechts zu verschieben und Ideologien der Ungleichwertigkeit Raum zu verschaffen. Ziel von Rechtsextremen und Rechtspopulist*innen ist es außerdem, sich als Opfer einer vermeintlich undemokratischen Ausgrenzung zu inszenieren oder sich gar als politisch Verfolgte zu stilisieren und dadurch Aufmerksamkeit zu erlangen.

FAQ

1. Anfeindungen und Vereinnahmungsversuche durch die AfD

1.1 Was tun wir, wenn die AfD parlamentarische Anfragen zur Arbeit unserer Bildungsstätte stellt?

Das Recht zum Stellen schriftlicher Parlamentarischer Anfragen steht allen Abgeordneten eines Parlaments zu. Die Anfragen werden zur Beantwortung an die jeweilige Verwaltungsstelle weitergeleitet und müssen innerhalb einer Frist schriftlich beantwortet werden. Die zuständige Verwaltungsstelle kann benötigte Informationen von der Einrichtung einholen oder diese um eine Stellungnahme bitten, die in die Beantwortung einfließt. Die Antwort der Verwaltung wird anschließend veröffentlicht.

Eine (auch präventive) Verständigung mit der zuständigen Verwaltungsstelle ist entscheidend, um im Fall einer Anfrage zur eigenen Arbeit informiert und im Idealfall in die Beantwortung einbezogen zu werden. Wenn Sie dann um Informationen oder eine Stellungnahme gebeten werden, sollten Sie sich möglichst nicht unter Druck setzen lassen und Ihre Zuarbeit selbstbewusst gestalten. Besinnen Sie sich auf den Auftrag und die Ziele Ihrer Arbeit und holen Sie sich Unterstützung und Rückhalt von anderen Bildungsstätten, die bereits mit dieser Form der Anfeindung konfrontiert waren. Zunächst sollten Sie sich über Ihr Vorgehen intern verständigen. Hierbei können präventiv erarbeitete trägerinterne Leitfäden zum Umgang mit Anfragen sehr hilfreich sein. Es empfiehlt sich, Ihre Stellungnahme für die Verwaltung und die darin enthaltenen Informationen vor dem Einreichen gründlich zu prüfen, denn Rechtsextreme und Rechtspopulist*innen nutzen jede Gelegenheit, um solche Veröffentlichungen für ihre Kampagnen zu missbrauchen.

Zudem kann das Einbeziehen einer juristischen Expertise helfen, die Grenzen der Mitwirkungspflicht insbesondere hinsichtlich der Zumutbarkeit festzustellen, da nur solche Informationen mitgeteilt werden müssen, die entweder bereits vorliegen oder die mit einem zumutbaren Aufwand fristgemäß in Erfahrung gebracht werden können. Besondere Aufmerksamkeit sollten Sie dem Schutz personenbezogener Daten zukommen lassen. Allerdings bestehen weder auf Bundes- noch auf Landesebene einheitliche Regelungen, z.B. zur Anonymisierung von Namen. Hinweise auf die Handhabung finden sich oft in der Beantwortung

vergleichbarer Anfragen, die Sie neben einer juristischen Einschätzung zurate ziehen sollten.

Ihre Stellungnahmen sollten Sie möglichst knapp und sachlich formulieren. Eine gezielte und sparsame Beantwortung der Frage(n) bietet weniger Ansatzpunkte für weitere diffamierende Anfragen und schont die eigenen Ressourcen, die ja für die eigentliche fachliche Arbeit benötigt werden. Sind die angefragten Informationen bereits öffentlich einsehbar und einfach recherchierbar (z.B. in Verordnungen oder Gesetzen), so ist ein Verweis auf die entsprechende Quelle ausreichend. Sie können Ihrer Stellungnahme das demokratische Leitbild des Trägers voranstellen. Dies bietet sich vor allem dann an, wenn die parlamentarische Anfrage auf die inhaltliche Ausrichtung der Arbeit der Bildungsstätte abzielt. Enthält die Anfrage inhaltliche Fehler, z.B. in Bezug auf die Arbeit der Bildungsstätte, sollten diese in der Antwort richtiggestellt werden. Auch in der Fragestellung enthaltene tendenziöse Unterstellungen sowie diskriminierende Begriffe sollten benannt und zurückgewiesen werden.³

Es kann auch vorkommen, dass Mandatsträger*innen der AfD eine schriftliche Anfrage nicht an die Verwaltung richten, sondern direkt den betreffenden Träger und (ggf. unter Fristsetzung) zur Stellungnahme auffordern. Auch wenn in einem solchen Fall keine rechtliche Verpflichtung zur Antwort besteht, kann es sinnvoll sein, innerhalb der Frist zu antworten, und eine möglichst ausführliche Antwort kann insofern sinnvoll sein, als die Gegenseite dann diese Antwort bei einer Berichterstattung zur Sache berücksichtigen muss. Werden Ihnen Fragen zu (aktuellen oder ehemaligen) Mitarbeitenden gestellt, sollten Sie diese in dem Fall grundsätzlich nicht beantworten. Eine Antwort kann z.B. lauten, dass man aus Persönlichkeits- und Datenschutzgründen keine Auskunft zu einzelnen Mitarbeitenden bzw. ehemaligen Mitarbeitenden geben kann. Parallel sollten die Fördermittelgeber über den Eingang der AfD-Anfrage und die Inhalte der eigenen Antwort informiert werden.

1.2 Wie reagieren wir, wenn Rechtspopulist*innen darauf abzielen, unsere Fördermittel kürzen oder streichen zu lassen?

Anfeindungen von rechts gegen demokratisch engagierte Einrichtungen führen immer häufiger dazu, deren finanzielle Absicherung infrage zu stellen. So fordern Rechtspopulist*innen etwa in parlamentarischen Initiativen zur Kürzung oder Streichung von Fördermitteln auf. Begleitet werden solche Initiativen meistens von parlamentarischen Anfragen, mit denen Abgeordnete und kommunale Mandatsträger*innen Einsicht in zuwendungsrechtlich relevante Unterlagen der fördermittelgebenden Stelle einfordern und Fragen zur Höhe und ordnungsgemäßen Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel stellen.⁴

³ Weiterführende Informationen: <https://mbr-berlin.de/publikationen/druck-aus-den-parlamenten-zum-umgang-sozialer-organisationen-mit-anfeindungen-von-rechts-2020/>

⁴ Verweis auf Frage 1.1

Dieses Recht auf Akteneinsicht steht ihnen etwa in den Bundesländern Berlin und Brandenburg zu. Darüber hinaus fordern Rechtspopulist*innen in Diffamierungskampagnen in den Sozialen Netzwerken immer wieder öffentlichkeitswirksam die Kürzung oder Streichung von Fördermitteln.⁵

Machen Sie sich klar, dass Sie die Finanzierung und Förderung sowie den damit verbundenen Arbeitsauftrag zurecht erhalten. Die Entscheidungen hierzu wurden auf der Basis aktueller Gesetzgebungen und Förderrichtlinien gefällt. Rechtspopulist*innen entscheiden zwar nicht (allein) über die Vergabe von Fördermitteln, aber sie versuchen mit dieser Strategie, Unsicherheiten zu schaffen, die Arbeit der jeweiligen Einrichtung zu delegitimieren und den Rückhalt in Politik und Bevölkerung zu schwächen.

Im Fall einer solchen Kampagne ist es hilfreich, ein gutes und vertrauensvolles Verhältnis zur fördermittelgebenden Stelle zu haben. Es ist ratsam, frühzeitig eine Verständigung mit dieser Stelle sowie mit den verantwortlichen Verwaltungsstrukturen zu suchen und sie für die Strategie und Zielstellung der Rechtsextremen und Rechtspopulist*innen zu sensibilisieren, um einen gemeinsamen Umgang zu finden. Darüber hinaus können gute Kontakte zu den demokratischen Parteien für Unterstützung in den parlamentarischen Debatten sorgen, in denen die eingebrachten Anfragen diskutiert werden.

Nutzen Sie zudem Netzwerke, Arbeitskreise oder Fach-AGs anderer Bildungsstätten. Gemeinsame öffentliche Stellungnahmen zu Auseinandersetzungen, die in den Parlamenten oder in (Sozialen) Medien geführt werden, bieten die Möglichkeit, die Wichtigkeit der eigenen Arbeit hervorzuheben und über Anfeindungen und Diffamierungen zu informieren.⁶ Eine gemeinsame Trägererklärung beispielsweise kann Ihnen für Ihre Anliegen und Positionen stärkere Aufmerksamkeit verschaffen.

1.3 Was tun wir, wenn der AfD formal ein Sitz in unserem Stiftungsrat zusteht?

Werden Bildungsstätten von Stiftungen des öffentlichen Rechts getragen, steht der AfD mitunter ein Sitz im Stiftungsrat zu, z.B. wenn dies in der Stiftungssatzung für alle im Parlament vertretenen Parteien so vorgesehen ist. Gelangt die AfD in einen Stiftungsrat, kann sie Einblicke in interne Abläufe, personenbezogene Daten sowie die wirtschaftliche Situation der Einrichtung mit einem Überblick über die Fördermittelgeber*innen und deren jeweilige Bedeutung für die Einrichtung erhalten und sogar Einfluss auf die weitere Ausrichtung der Arbeit der Stiftung nehmen. Für Stiftungen öffentlichen Rechts besteht jedoch die Möglichkeit, den Einfluss politischer Parteien zu begrenzen.

⁵ Verweise auf Fragen 2.1 und 6.2

⁶ Verweis auf Frage 7

Steht der AfD satzungsgemäß ein Sitz in Ihrem Stiftungsrat zu, können Sie eine Änderung der Satzung erwägen, etwa im Hinblick auf den Stiftungszweck, da eine Mitgliedschaft der AfD möglicherweise die Glaubwürdigkeit Ihrer Einrichtung in der Öffentlichkeit infrage stellen würde oder sogar dazu führen könnte, dass deren Ruf geschädigt wird. Das gilt insbesondere für die Bereiche der historisch-politischen Bildungsarbeit sowie der Demokratieförderung. Satzungsänderungen müssen inhaltlich gut begründet werden, damit sie der AfD möglichst wenig Möglichkeiten bieten, sich als Opfer zu inszenieren. Da ein Stiftungsrat, anders als etwa ein parlamentarischer Ausschuss, kein Teil des Parlaments ist, kann die Satzung auch dahingehend geändert werden, dass nicht mehr alle Fraktionen eines Landesparlaments in ihm vertreten sein müssen. Stattdessen wird eine feste Anzahl an politischen Vertreter*innen bestimmt, die gemäß ihrer Befähigung oder Eignung vom Parlament mit einer Mehrheit gewählt werden müssen. Ist eine Mitgliedschaft der AfD im Stiftungsrat nicht zu verhindern, ist eine frühzeitige Verständigung zum Umgang nötig.⁷

1.4 Wie gehen wir mit der AfD in Gremien um?

Auf kommunaler Ebene sowie auf Landes- und Bundesebene sitzen durch die Wahlerfolge der AfD zunehmend auch rechtsextreme und rechtspopulistische Politiker*innen in verschiedenen Gremien wie z.B. Räten, Beiräten, Kuratorien, Bündnissen oder auch (Parlamentarischen) Ausschüssen. Oft werden Vertreter*innen des jeweiligen Parlaments oder kommunalen Gremiums durch Wahl entsandt oder durch die Zusammensetzung der Parlamente bestimmt.

In Gremien können Sie daher mit rechtsextremen oder rechtspopulistischen Mandatsträger*innen und mit politischen Angriffen auf Ihre Arbeit konfrontiert sein, und zwar auch dann, wenn Sie nicht regelmäßig oder nur einmalig (z.B. wenn Sie als Sachverständige*r eingeladen sind) an dem Gremium teilnehmen. In jedem Fall hilfreich ist eine gute Vorbereitung im Vorfeld der Sitzung. Diese sollte u.a. beinhalten, sich eingehend über die rechtsextremen und rechtspopulistischen Mitglieder des Gremiums und deren Agenda zu informieren. Ratsam ist die Verständigung mit den anderen demokratischen Mitgliedern des Gremiums – insbesondere mit den Vorsitzenden – über einen gemeinsamen Umgang, sollte es durch die AfD während der Sitzungen zu Provokationen und Anfeindungen kommen. Dazu können auch Absprachen zu Abstimmungen und Redeformaten gehören. Klären Sie beispielsweise im Vorfeld einer Anhörung, in der Sie als Sachverständige*r geladen sind, wie Sie auf (tendenziöse) Fragen reagieren und welche Sie unbeantwortet lassen können. Kontaktieren Sie im Vorfeld andere Einrichtungen, die ebenfalls zur Sitzung geladen sind, um über ein gemeinsames Vorgehen zu beraten.

⁷ Verlinkung: Weiterführende Informationen: <https://mbr-berlin.de/publikationen/druck-aus-den-parlamenten-zum-umgang-sozialer-organisationen-mit-anfeindungen-von-rechts-2020/>

Wägen Sie ab, inwiefern ein offensiver Umgang mit der AfD und ihren Aussagen umsetzbar ist. Grenzüberschreitungen und Falschbehauptungen sollten möglichst nicht unwidersprochen bleiben. In der Regel reicht aber eine knappe, inhaltlich begründete Zurückweisung. Der Versuch einer „Bekehrung“ von AfD-Vetreter*innen ist kaum erfolgversprechend. Sie müssen auch nicht auf jede Provokation der AfD eingehen. Da die Arbeit von Gremien und Fachausschüssen in der Regel keine größere öffentliche Aufmerksamkeit bekommt, kann sich die AfD hier ohnehin nicht wie üblich medial inszenieren. Die Mitglieder und Gäste eines Gremiums sollten in der Ablehnung rechtsextremer Positionen zusammenstehen und sich nicht gegeneinander ausspielen lassen. Gegebenenfalls kann es im Anschluss an eine Sitzung auch eine gemeinsame öffentliche Stellungnahme geben.⁸

Mitunter ist es Strategie der AfD, sich in Gremien zurückzuhalten und es nicht zu (verbalen) Grenzüberschreitungen kommen zu lassen. Ziel dieser Strategie der Selbstverharmlosung ist die gesellschaftliche Normalisierung. Auch in einem solchen Fall sollten Sie gemeinsam mit den anderen demokratischen Mitgliedern überlegen, wie ein guter Umgang auf Dauer gestaltet und durchgehalten werden kann. Eine Möglichkeit des Umgangs ist eine proaktive gemeinsame Positionierung gegen Rechtsextremismus und Rechtspopulismus, denn diese muss nicht zwingend nur als Reaktion auf eine Grenzüberschreitung erfolgen.⁹

1.5 Müssen wir die AfD zu öffentlichen Veranstaltungen in unsere Räume einladen?

Die AfD muss nicht zwangsläufig zu öffentlichen Veranstaltungen eingeladen werden. Selbst wenn man als öffentlich-rechtliche Einrichtung – insbesondere zu Wahlkampfzeiten – parteipolitisch neutral sein muss, gibt es ausreichend gute Gründe, die AfD nicht einzuladen.¹⁰ So werden zu Podiumsdiskussionen oder Gesprächsrunden beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk selten Vertreter*innen aller Parteien eingeladen. Thema, Art und Ziel einer Veranstaltung sollten ausschlaggebend für die Auswahl der Redner*innen oder Podiumsteilnehmer*innen sein. In die Entscheidung kann außerdem einfließen, welche Erfahrungen bisher bei (ähnlichen) Veranstaltungen mit Vertreter*innen der AfD gemacht wurden. So nutzten Rechtsextreme und Rechtspopulist*innen in der Vergangenheit die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen immer wieder als Bühne für ihre Inszenierung und zur Agitation.

Wenn Sie die AfD bewusst nicht einladen, ist es ratsam, dies gut zu begründen und die Entscheidung mit allen an der Veranstaltung Beteiligten gemeinsam zu

⁸ Verweis auf Frage 7

⁹ Verlinkung: <https://mbr-berlin.de/publikationen/druck-aus-den-parlamenten-zum-umgang-sozialer-organisationen-mit-anfeindungen-von-rechts-2020/> und <https://mbr-berlin.de/publikationen/nur-schnee-von-gestern-zum-umgang-mit-dem-kulturkampf-von-rechts-in-gedenkstaetten-und-museen-2020/>

¹⁰ Verweis auf Frage 2.2

tragen. Eine Nichteinladung von Mitgliedern einer Partei kann bei Demokrat*innen Unbehagen auslösen. Als Organisator*innen von Veranstaltungen kommt Ihnen allerdings auch die Verantwortung zu, für alle Teilnehmer*innen einen angstfreien, respektvollen und diskriminierungsarmen Diskussionsraum zu schaffen. Viele von Rechtsextremen und Rechtspopulist*innen vertretene Positionen verstoßen jedoch gegen ein an Menschenrechten orientiertes Wertesystem und liegen somit außerhalb des demokratischen Toleranzbereichs. Die Nichteinladung oder ein Ausschluss stellen also keine mangelnde Toleranz dar, sondern Ihre demokratische Positionierung gegen menschenfeindliche Einstellungen und Handlungsweisen.¹¹

1.6 Wie gehen wir mit Besuchsfragen der AfD um?

Kündigen Vertreter*innen der AfD in Bildungsstätten einen Besuch oder Gesprächswunsch an, steckt dahinter mitunter die Absicht, sich als legitime Gesprächspartner*innen und demokratische Partei zu inszenieren.

Die Vor- und Nachteile dieser Gespräche sollten Sie vorher abwägen: Wie ist die anfragende Person einzuschätzen? Hat sie sich bereits persönlich zu relevanten Themen geäußert, und wenn ja: wie? Welche Funktion nimmt sie in ihrer Einrichtung ein? Welchen Rahmen wird das Gespräch haben (z.B. öffentlich oder nicht-öffentlich)? Was können Sie im besten Fall in dem Gespräch erreichen und welche negativen Auswirkungen sind möglich? Sind ausreichend zeitliche Kapazitäten vorhanden, um das Gespräch vorzubereiten und steht der zeitliche Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum erhofften Resultat? Mithilfe dieser Fragen lassen sich Ziele für ein Gespräch entwickeln und die Folgen besser einschätzen.

Entscheidet sich Ihre Einrichtung für ein Gespräch, bedarf es weiterer Überlegungen. Genügend Vorlauf für eine gründliche Vorbereitung, ein einrichtungsübergreifender Erfahrungsaustausch sowie die Einbeziehung Ihres Teams und ein transparentes Vorgehen gegenüber allen Mitarbeitenden sind sinnvolle Maßnahmen. Für die inhaltliche Ausrichtung des Gesprächs sollten Sie Kriterien bestimmen, die Ihre eigene demokratische Grundhaltung für ein konstruktives Gespräch sowie die »rote Linien« für einen möglichen Gesprächsabbruch festlegen. Ein weiterer zu beachtender Aspekt ist die Öffentlichkeitsarbeit. Auch bei einem nicht-öffentlichen Gespräch ist eine medienwirksame Verwertung durch Rechtsextreme und Rechtspopulist*innen zu erwarten, weswegen Ihre Anliegen und Ihre Bewertung des Gesprächs in Ihrer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit begründet werden sollten. Auf das Fotografieren sollte verzichtet werden, da solche Fotos von

¹¹ Verlinkung: <https://mbr-berlin.de/publikationen/wir-lassen-uns-das-wort-nicht-nehmen-empfehlungen-zum-umgang-mit-rechtsextremen-besucherinnen-bei-veranstaltungen-2010/>

Rechtspopulist*innen inszeniert und in Kontexte gestellt werden können, die das Gespräch oder die Einrichtung instrumentalisieren.

Wenn Sie sich gegen ein Gespräch entscheiden, sollten Sie die Entscheidung proaktiv und mit Begründung in der Öffentlichkeit vertreten, um Rechtsextremen und Rechtspopulist*innen eine medienwirksame Opferinszenierung zu erschweren.

1.7 Was können wir tun, wenn die AfD unsere Arbeit vereinnahmt?

Neben einem konfrontativen Auftreten in Form von Anfeindungen und Diskreditierungen zivilgesellschaftlicher Akteur*innen kommt es vonseiten der AfD auch zu Normalisierungs- und sogar Umarmungsstrategien, durch die sie sich als die eigentliche und wahre Demokratin inszenieren oder Bündnisfähigkeit demonstrieren will. Rechtsextreme und Rechtspopulist*innen wollen etwa Unterstützung für allgemein als vorbildlich geltende soziale Projekte demonstrieren oder sich als ganz normale Politiker*innen und als „Kümmerer-Partei“ darstellen, die den Kontakt zur Bevölkerung und zu zivilgesellschaftlichen Organisationen suchen. Neben der versuchten Einflussnahme über Spenden (verbunden mit dem Wunsch, über deren Verwendung zu bestimmen) kann dies auch durch persönliche Kontaktaufnahme mit Leitungen und Mitarbeitenden geschehen. Andere Formen sind unangekündigte Besuche in Bildungsstätten, die dann öffentlichkeitswirksam inszeniert werden, oder auch der positive Bezug auf Veröffentlichungen wie Statistiken, die dann tendenziös (um-)interpretiert werden.

Um solchen rechtspopulistischen Inszenierungen und Vereinnahmungen entgegenzuwirken, sollten Sie selbstbewusst öffentlich Position beziehen, sich klar abgrenzen und aufzeigen, in welcher Weise das Selbstverständnis Ihrer Einrichtung und deren Anliegen im Widerspruch zu den Positionen und Ideologien von Rechtspopulist*innen stehen. Die inhaltliche Verständigung, die dafür notwendig ist, können Sie auch dazu nutzen, grundsätzlich über das Selbstverständnis Ihrer Einrichtung oder Bildungsstätte zu sprechen und intern zu prüfen, welche Aspekte Ihrer eigenen Arbeit Einfallstore für eine Vereinnahmungsstrategie der AfD sein könnten. Dabei können Sie Ihre eigenen handlungsleitenden Begriffe und Konzepte schärfen. Gerade Begriffe wie „offen“, „tolerant“, „bunt“ oder „vielfältig“, die bislang unproblematisch schienen, sind teilweise so deutungs offen, dass Rechtspopulist*innen gezielt versuchen, sie zu entwenden und im eigenen Sinne umzudeuten und auszulegen.¹²

¹² Verlinkung: <https://mbr-berlin.de/publikationen/druck-aus-den-parlamenten-zum-umgang-sozialer-organisationen-mit-anfeindungen-von-rechts-2020/> und <https://mbr-berlin.de/publikationen/alles-nur-theater-zum-umgang-mit-dem-kulturkampf-von-rechts-2019/>

2. Angriffe auf die inhaltliche Arbeit und die Reputation

2.1 Wie gehen wir mit Schmutz- und Hetzkampagnen (öffentlicher Diffamierung) gegen uns um?

Öffentliche Diffamierungskampagnen kommen in der Regel unerwartet – wenn auch anlassbezogen – und können sehr schnell an Fahrt gewinnen. Sie beruhen oft auf Einzelinformationen, die aus dem Zusammenhang gerissen sind. Es kann passieren, dass Hetzkampagnen in den Sozialen Medien eine so große Aufmerksamkeit erzielen, dass sie von Medien außerhalb des rechtsextremen und rechtspopulistischen Spektrums aufgegriffen werden. Ziel der Kampagnen ist es, größtmöglichen Schaden an der Reputation einer Einrichtung oder Bildungsstätte zu verursachen.

Auch wenn solche Kampagnen eine große Belastung darstellen, ist es wichtig, Ruhe zu bewahren und möglichst schnell, aber koordiniert zu reagieren. Es kann Ihnen helfen, intern verantwortliche Personen zu benennen und kurzzeitig Aufgaben im Team umzuverteilen, sodass die Reaktion auf die Kampagne priorisiert werden kann. Innerhalb des Teams braucht es zudem schnelle und transparente Kommunikationswege und Informationsketten. Um diese sicherzustellen, bieten sich etwa regelmäßige außerordentliche Teamtreffen an. Sie dienen dazu, alle Beteiligten über neue Entwicklungen zu informieren, Entscheidungen zu reflektieren und ggf. zu diskutieren, wie diese nach außen kommuniziert werden können. Zudem können umfangreichere Aufgaben, wie z.B. das Verfolgen der Kampagne in der Öffentlichkeit, gut aufgeteilt werden.

Versuchen Sie, die Kampagne und ihre möglichen Folgen realistisch einzuschätzen. Leitfragen dafür sind zum Beispiel: Von wem geht die Diffamierung aus, welche Kanäle werden zur Verbreitung genutzt und welche Reichweite und öffentliche Relevanz können sie erlangen? Auf dieser Grundlage sollte dann Kontakt zur fördermittelgebenden Stelle aufgenommen werden. Diese Stelle sollte alle nötigen Informationen über die Hetzkampagne erhalten, aber auch über Ihre Strategie im Umgang damit, damit auch die fördermittelgebende Stelle sprechfähig ist, falls sie von Dritten mit den Diffamierungen konfrontiert wird. Zudem gilt es – ggf. mit juristischer Beratung – zu prüfen, ob bezüglich der Berichterstattung Unterlassungsansprüche bestehen¹³ und entsprechende rechtliche Schritte eingeleitet werden können.

Neben (öffentlicher) Unterstützung und Gegenrede durch andere Bildungsstätten sind in einer solchen Situation außerdem der kollegiale Zusammenhalt und ein gemeinsames Handeln sehr wichtig und bestärkend. Prüfen Sie, ob eine eigene offensive Öffentlichkeitsarbeit Ihrer Einrichtung

¹³ Verweis auf Frage 6.1

sinnvoll ist und geleistet werden kann.¹⁴ Versuchen Sie, trotz aller Anfeindungen Ihren fachlichen Arbeitsalltag fortzuführen und sich nicht von den Angriffen und Vorwürfen treiben zu lassen.

2.2 Müssen wir als Bildungsstätte (politisch) neutral sein?

Um Kritik an antidemokratischen, diskriminierenden und minderheitenfeindlichen Positionen zu delegitimieren, behaupten Rechtspopulist*innen immer wieder, dass für Einrichtungen der Bildungsarbeit ein Neutralitätsgebot gelten würde. Hierbei unterscheiden sie meist nicht zwischen staatlichen Stellen und freien Trägern. Eine solche Unterscheidung ist jedoch aus juristischer Perspektive notwendig, denn im Gegensatz zu staatlichen Stellen, für die zumindest die Pflicht zur Gleichbehandlung von Parteien gilt (parteiliche Neutralität), unterliegen Bildungsstätten in freier Trägerschaft, auch wenn sie staatlich gefördert sind, nicht per se einem Neutralitätsgebot. Zunächst sollten Sie sich daher also Klarheit über die eigene Rechtsform verschaffen.

Wichtig ist, dass parteipolitische Neutralität nicht gleichbedeutend mit Wertneutralität ist. Für Nichtregierungsorganisationen gelten als gesetzlicher Rahmen vor allem die im Grundgesetz in Art. 5 verankerte Meinungsfreiheit sowie die Grenzen des Strafgesetzbuches.

In der Forderung nach Neutralität von Bildungseinrichtungen wird mitunter auf den Beutelsbacher Konsens verwiesen, an dem sich zwar viele Bildungsstätten in ihrer fachlichen Arbeit freiwillig orientieren, der jedoch keine bindende Kraft oder rechtliche Bedeutung hat. Ein vermeintliches „Neutralitätsgebot“ wird in der Regel aus dem Überwältigungsverbot und dem Kontroversitätsgebot abgeleitet. Demnach sollen Teilnehmende in die Lage versetzt werden, sich ein eigenes Urteil zu bilden; sie sollen nicht indoktriniert werden.¹⁵ Außerdem sollen Themen, die in Wissenschaft und Politik kontrovers diskutiert werden, auch in der politischen Bildung kontrovers dargestellt und diskutiert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass alles, was in der Gesellschaft oder in Teilen davon kontrovers diskutiert wird, auch dargestellt werden muss. Die politische Bildung beruft sich auf die Wissenschaft und was dort im Rahmen anerkannter Erkenntnisse kontrovers diskutiert wird. Nicht jede abwegige, unwissenschaftliche Position muss also aufgegriffen und dargestellt werden, insbesondere nicht, wenn sie mit den Grund- und Menschenrechten unvereinbar ist. In den Fachdebatten herrscht Einigkeit darüber, dass Bildung nicht neutral sein kann und eine solche Forderung sogar im Widerspruch zu ihrem pädagogischen, gesetzlichen und gesellschaftlichen Auftrag steht.

Infobox

¹⁴ Verweis auf Frage 7

¹⁵ Verweis auf Frage 2.3

Zahlreiche Mitglieder des Arbeitskreises deutscher Bildungsstätten e.V. (AdB) haben 2019 die »Weimarer Erklärung für demokratische Bildungsarbeit« unterzeichnet. Darin finden sich klare Worte zum Verständnis des Neutralitätsgebots: »Demokratie ist keine wertfreie Veranstaltung. Die Demokratie beruht auf der Achtung der Menschenrechte, Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit. Diesen Grundlagen der Demokratie kann eine demokratische Bildungsarbeit nicht »neutral« gegenüberstehen. Vielmehr ist es die Aufgabe von Bildung in der Demokratie, für demokratische Grundwerte einzutreten und gegen antidemokratische, antipluralistische und menschenfeindliche Positionen Stellung zu beziehen. Ein Neutralitätsgebot, das einem Werterelativismus Vorschub leistet, ist mit einer demokratischen Bildungsarbeit nicht vereinbar.«¹⁶

Eine Bildungsstätte kann in ihrer Arbeit also nicht neutral sein – dennoch gilt es, einige Grundsätze zu beachten. Politische Äußerungen sollten Sie möglichst inhaltlich mit Ihrer eigenen Arbeit verbinden, ggf. können Sie sich dabei auch auf das Leitbild Ihrer Bildungsstätte berufen. Zudem sollten Sie sehr konkret benennen, welche Positionen Sie kritisieren und was daran problematisch oder undemokratisch ist. Zwar sind eine parteipolitische Betätigung oder das Eintreten für eine bestimmte Partei durch eine Bildungsstätte in der Regel zu vermeiden (insbesondere zu Wahlkampfzeiten), eine sachliche und differenzierte Kritik an einzelnen Parteien ist jedoch durchaus legitim.¹⁷

2.3 Wie reagieren wir, wenn uns unterstellt wird, mit unserer Bildungsarbeit zu „indoktrinieren“?

Einrichtungen der Bildungsarbeit sind immer wieder mit dem Vorwurf von Rechtspopulist*innen und Rechtsextremen konfrontiert, dass sie mit ihrer Arbeit indoktrinieren würden und politisch nicht neutral seien.¹⁸ Betroffene Bildungsstätten werden dadurch in die Situation gebracht, sich – mitunter wiederholt – erklären und für ihre anerkannte Facharbeit rechtfertigen zu müssen. Zudem kann eine solche Unterstellung unter Umständen rufschädigend sein.

Lassen Sie sich von Unterstellungen nicht verunsichern und wägen Sie ab, ob eine Reaktion sinnvoll ist oder ob sie nur für unnötig viel Arbeitsaufwand oder für Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit für die rechtsextremen und rechtspopulistischen Positionen sorgt. Nicht aus jedem Kommentar wird automatisch eine Kampagne. Wichtig ist, in welchem Kontext der Vorwurf

¹⁶ Verlinkung: <https://www.weimarer-erklaerung.de/demokratische-bildungsarbeit/>

¹⁷ Verlinkung: <https://mbr-berlin.de/publikationen/druck-aus-den-parlamenten-zum-umgang-sozialer-organisationen-mit-anfeindungen-von-rechts-2020/> und <https://mbr-berlin.de/publikationen/nur-schnee-von-gestern-zum-umgang-mit-dem-kulturkampf-von-rechts-in-gedenkstaetten-und-museen-2020/> und <https://rechtsaussen.berlin/2019/07/auf-dem-weg-zur-autoritaeren-formierung-angriffe-auf-die-demokratische-zivilgesellschaft/> und <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/das-neutralitaetsgebot-in-der-bildung>

¹⁸ Verweis auf Frage 2.2

erhoben wurde – etwa im Rahmen einer Parlamentarischen Anfrage¹⁹ oder in den Sozialen Medien. Sollten Sie sich gegen eine öffentliche Reaktion entscheiden, kann es dennoch ratsam sein, über interne Netzwerkverteiler andere Einrichtungen über die Vorfälle zu informieren und ggf. Satzbausteine vorzubereiten für den Fall, dass sie doch nötig werden.

Kommt der Vorwurf der Indoktrination von Teilnehmenden Ihrer eigenen Bildungsangebote oder auch von den Eltern teilnehmender Jugendlicher, gilt es, die Bedenken ernst zu nehmen und offen für ein Gespräch zu sein. Im direkten Kontakt können Sie die fachlichen Standards Ihrer Arbeit darlegen und unter anderem erläutern, wie der Beutelsbacher Konsens in Ihrer Arbeit verstanden und umgesetzt wird. Treten Sie selbstbewusst auf und machen Sie Ihr eigenes Verständnis von (politischer) Bildungsarbeit transparent. Diese kann und sollte nicht neutral²⁰ im Sinne von wertfrei oder politisch indifferent sein.²¹

2.4 Wie reagieren wir, wenn uns unterstellt wird, „Demokratiefeinde“ oder „Extremisten“ zu beschäftigen?

Rechtspopulist*innen versuchen immer häufiger, die staatliche Förderung von Einrichtungen zur Stärkung der demokratischen Kultur politisch zu bekämpfen.²² Ein zentrales Argumentationsmuster ist dabei der Vorwurf, dass linksextreme Personen beschäftigt würden. Ziel dieses Vorwurfs ist es, zivilgesellschaftlich Engagierte und deren Arbeit zu diskreditieren, sie als undemokratisch oder gar gewaltbereit darzustellen und die Engagierten einzuschüchtern. Um als Bildungsstätte von solchen Vorwürfen betroffen zu sein, genügen mitunter bereits die sachliche Kritik an diskriminierenden und antidemokratischen Positionen oder der eigentlich selbstverständliche Einsatz für humanistische Werte und Menschenrechte.

Die konkreten Unterstellungen beziehen sich oft weniger auf die inhaltlichen Grundsätze und fachlichen Standards der Arbeit einer angegriffenen Bildungsstätte, sondern vielmehr auf vermeintliche persönliche Verbindungen von Mitarbeiter*innen zu als „linksextrem“ eingeordneten Akteuren. Diese „Kontaktschuld“ löst die Auseinandersetzung aus einem sachlichen Kontext und dient als Ausgangspunkt für eine Infragestellung der (Steuer-)Finanzierung und der Arbeit der Bildungsstätte insgesamt. Informationen, aus denen ein solcher Vorwurf konstruiert wird, versuchen Rechtspopulist*innen und Rechtsextreme u.a. über Parlamentarische Anfragen zu gewinnen.²³ Sind einzelne Mitarbeiter*innen der Bildungsstätte von den Vorwürfen betroffen, sollte ihnen der Rücken gestärkt werden – im besten Fall auch durch die

¹⁹ Verweis auf Frage 1.1

²⁰ Verweis auf Frage 2.2

²¹ Verlinkung: <https://mbr-berlin.de/publikationen/nur-schnee-von-gestern-zum-umgang-mit-dem-kulturkampf-von-rechts-in-gedenkstaetten-und-museen-2020/>

²² Verweise auf Fragen 1.1 und 1.2

²³ Verweise auf Fragen 1.1 und 3.1

fördermittelgebende Stelle. Auch sollte juristische Beratung für den Umgang mit diesen Vorwürfen eingeholt werden.

Verfassen Sie eine öffentliche Stellungnahme, so ist es ratsam, die rechtspopulistische/rechtsextreme Strategie offenzulegen, ihre Ziele zu beschreiben und den Blick wieder auf die fachliche Auseinandersetzung zu lenken. Im Vorfeld erarbeitete Satzbausteine sind dabei hilfreich und geben Handlungssicherheit.²⁴ Nehmen Sie dabei größte Rücksicht auf die Persönlichkeitsrechte und den Schutz personenbezogener Daten Ihrer Mitarbeiter*innen.

2.5 Was tun wir, wenn unsere Gemeinnützigkeit infrage gestellt wird?

Die Rechtslage zur Gemeinnützigkeit ist nicht eindeutig, weshalb die zuständigen Finanzämter einen recht weiten Interpretationsspielraum haben. Für Bildungsstätten ist es daher manchmal schwierig einzuschätzen, wann politische Angriffe den Status ihrer Gemeinnützigkeit tatsächlich gefährden können.

Entscheidend für Ihr Vorgehen ist, wer die Gemeinnützigkeit infrage stellt. Handelt es sich um das zuständige Finanzamt, das z.B. auf Antrag der AfD einen Prüfvorgang einleitet, ist die Einbeziehung juristischer Beratung ratsam. Unterstützung und Hilfe bei der Vermittlung eines geeigneten Rechtsbeistands bietet die „Allianz Rechtssicherheit für politische Willensbildung“,²⁵ ein Zusammenschluss zivilgesellschaftlicher Organisationen. In dieser Allianz können Sie jederzeit Mitglied werden, sich vernetzen und sich gemeinsam für eine Reform des Gemeinnützigkeitsrechts engagieren.

Fordert aber zum Beispiel die AfD die Aberkennung der Gemeinnützigkeit, ist eine Reaktion nicht zwingend erforderlich und sollte gut abgewogen werden. Nicht die AfD entscheidet über eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit, sondern ausschließlich das zuständige Finanzamt oder Gerichte. Entscheiden Sie sich für eine Antwort, besinnen Sie sich auf die Ziele und Werte Ihrer Bildungsstätte. Sie sollten in Ihrer Positionierung Ihre fachliche Expertise stark machen und Ihre menschenrechtsorientierte demokratische Ausrichtung betonen.

Zu bedenken ist, dass die Infragestellung der Gemeinnützigkeit und die damit verbundene Rufschädigung drastische Folgen haben können, da möglicherweise die Existenz – oder zumindest wichtige Einnahmen in Form von staatlichen Zuwendungen oder Spenden – Ihrer Bildungsstätte gefährdet sind. Viele Einrichtungen entscheiden sich daher gegen Öffentlichkeitsarbeit, um der Gefahr vorzubeugen, dass sich Spender*innen und Geldgeber*innen abwenden.

²⁴ Verweis auf Fragen 2.1 und 7

²⁵ Verlinkung: <https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/die-allianz/>

Fallbeispiel

Im September 2020 stellte die AfD Fraktion im Brandenburger Landtag einen Antrag, der Jugendbildungsstätte Kurt Löwenstein sämtliche Fördermittel zu entziehen und ihr die Gemeinnützigkeit abzuerkennen. Diesem Antrag gingen ca. 20 (Kleine) Anfragen in den Jahren 2018-2020 auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene voraus.

*Die Unterscheidung, an welcher Stelle der Antrag bzgl. der Aberkennung zur Gemeinnützigkeit gestellt wird ist dabei wichtig. So stellte ein Landtagsabgeordneter in der Debatte klar, dass selbst wenn er inhaltlich dem Antrag der AfD-Fraktion folgen würde (was er nicht täte), wäre der Landtag der falsche Ort, um über die Gemeinnützigkeit zu beraten und zu entscheiden und weiter "Wir sind hier nicht das Finanzamt". Politisch gesehen ist bei solch einem Antrag im Landtag keine Frage mehr, ob man als Betroffene*r öffentlich reagieren möchte. Die Antragsstellung selbst ist bereits öffentlich. Das Kurt-Löwenstein-Haus konnte ein breites Bündnis erzeugen (von Freien Wählern, CDU, Grüne, Linke und SPD) die im Landtag dafür eintraten. Vor dem Landtag waren Jugendverbände, Aktionsbündnisse etc. bei einer Demo solidarisch an der Seite des Kurt-Löwenstein-Hauses. Die Jugendbildungsstätte agierte nach dem Motto: „Wir wurden öffentlich angegriffen“ und mobilisierte so öffentlich dagegen. Insgesamt ist das Kurt-Löwenstein Haus dadurch in der politischen Szene, der Brandenburgischen Verwaltung und Öffentlichkeit bekannter als durch die gute Bildungsarbeit, die die Jugendbildungsstätte seit 1975 leistet.*

3. Schutz von Personen und Daten²⁶

3.1 Wie schützen wir sensible und personenbezogene Daten?

Rechtspopulist*innen nutzen die ihnen zustehenden Befugnisse zunehmend als Mittel der Informationsbeschaffung im Rahmen von Diffamierungskampagnen. Abgeordnete der AfD stellen z.B. parlamentarische Anfragen oder Anträge auf Akteneinsicht bei den fördermittelgebenden Stellen und gelangen so unter Umständen an sensible personenbezogene Daten.²⁷ Auch Vereinsakten, die bei Vereinsregistern hinterlegt werden müssen, dienen Rechtsextremen und Rechtspopulist*innen immer wieder als Informationsquellen.

Prüfen Sie gründlich, welche Daten rechtlich erhoben, vorrätig gehalten oder überhaupt weitergegeben werden müssen. Nehmen Sie dabei die Beratung von verwaltungsrechtlich erfahrenen Jurist*innen in Anspruch. Kontrollieren Sie, welche Daten bereits in Akten bei fördermittelgebenden Stellen oder im

²⁶ Bei Fragen und Interesse an einem AdB-internen Austausch zu Sicherheitskonzepten, auch für offene Bildungsstätten, steht gerne Anne Dwertmann vom LidiceHaus zur Verfügung und kann kontaktiert werden.

²⁷ Verweis auf Frage 1.1

Vereinsregister hinterlegt sind und ergreifen Sie für die Daten ggf. nachträglich Schutzmaßnahmen.

Grundsätzlich sollten Sie in den Akten Ihrer Einrichtung möglichst keine Privatadressen von Mitarbeiter*innen oder Veranstaltungsteilnehmenden hinterlegen. Eine Ausnahme bilden hierbei die besonders zu sichernden Personalakten. Auch in Personalgenehmigungsverfahren oder Honorarverträgen sollte keine Privatanschrift angegeben werden, sondern die Büroanschrift der Bildungsstätte. Sollte die Prüfstelle Akten anfordern, machen Sie personenbezogene Daten unkenntlich. Verwendungsnachweise können pseudonymisiert oder anonymisiert werden.

Grundsätzlich ist es ratsam, ein möglichst vertrauensvolles Verhältnis zur fördermittelgebenden Stelle aufzubauen. Die Verwaltung sollte möglichst für die Strategien von Rechtsextremen und Rechtspopulist*innen sensibilisiert sein. Treffen Sie gemeinsame Absprache, etwa im Hinblick auf Personalgenehmigungsverfahren, die Erstellung von Personalbögen oder zum Umgang mit Anfragen. Bitten Sie um eine (schriftliche) Zusicherung, dass vor der Herausgabe von Akten personenbezogene Daten unkenntlich gemacht werden.²⁸

3.2 Wie schützen wir unsere Mitarbeiter*innen vor Angriffen?

Immer wieder kommt es zu bedrohlichem Auftreten von Rechtsextremen und Rechtspopulist*innen gegenüber Mitarbeitenden von Bildungseinrichtungen mit dem Ziel, für Angst und Verunsicherung zu sorgen. Eine besondere Herausforderung dabei ist – neben bedrohlichen Situationen im Kontext von eigenen Veranstaltungen²⁹ – die überraschende und direkte Konfrontation.

Setzen Sie sich im Team mit möglichen Bedrohungs- und Angriffsszenarien auseinander und entwickeln Sie Maßnahmen zur Eigensicherung.³⁰ Es kann helfen, sich besser vorbereitet zu fühlen, wenn mögliche Szenarien im Team durchgespielt werden und eine dauerhafte Möglichkeit eingerichtet wird, dass über Beobachtungen und Bedenken zur Sicherheit gesprochen werden kann. Die Ernennung einer*s Sicherheitsbeauftragten für Ihre Einrichtung kann ergänzend sinnvoll sein. Wichtig ist bei all dem, sich nicht zu sehr einschüchtern oder verängstigen zu lassen, sondern sich gemeinsam gut vorzubereiten.

Das gezielte Aufsuchen einer Einrichtung oder ihrer Mitarbeiter*innen hat meist einen Vorlauf. Grundsätzlich ist es ratsam, Uhrzeiten, Verkehrsmittel und Routen zu variieren und aufmerksam bezüglich Passant*innen und Fahrzeugen

²⁸ Verlinkung: <https://mbr-berlin.de/publikationen/handlungsempfehlungen-zum-schutz-sensibler-daten-in-vereinsregisterakten-2021/> und <https://mbr-berlin.de/publikationen/druck-aus-den-parlamenten-zum-umgang-sozialer-organisationen-mit-anfeindungen-von-rechts-2020/>

²⁹ Verweis auf Frage 5

³⁰ Verweis auf Frage 4.1

im eigenen Umfeld zu sein. Dies ist sinnvoll, da potentielle rechtsextreme Angreifer*innen Personen vorher oft einige Zeit beobachten, um deren Tagesablauf oder den Wohnort zu ermitteln. Beobachtet wird z.B., wann jemand morgens das Haus verlässt und welcher Weg zur Arbeit gewählt wird, um so den optimalen Ort und Zeitpunkt für eine Konfrontation herauszufinden. Möglicherweise kommt es im Vorfeld eines Angriffs auch zu einer Zunahme an anonymen Anfeindungen und Drohungen.³¹ Das sollte Sie zu erhöhter Vorsicht veranlassen.

Macht Ihre Bildungsstätte Öffentlichkeitsarbeit, dann legen Sie genau fest, welche Informationen über Mitarbeiter*innen auf Ihrer Homepage oder in den Sozialen Medien veröffentlicht werden sollen und beschränken sie solche Informationen nach Möglichkeit auf ein Minimum. Legen Sie im Team fest, für welche Aufgabenbereiche die Ansprechbarkeit in Form von Namen und Fotos für Ihre Webauftritte wirklich notwendig ist und für wen allgemeine Kontaktmöglichkeiten genügen. Eine Verknüpfung privater Seiten in den Sozialen Medien mit Webseiten des Arbeitgebers sollte vermieden werden. Verwenden Sie für die Anmeldung Ihrer Homepage außerdem die Büroadresse und keine Privatadresse.

Um die Privatadressen aller Mitarbeiter*innen zu schützen, können Sie prüfen, ob eine Auskunfts- und Übermittlungssperre beim zuständigen Melderegister sinnvoll und möglich ist. In einem schriftlichen Antrag sollten Sie ausführlich Ihre persönliche Gefährdungslage als Mitarbeiter*in der Einrichtung darlegen und ggf. Nachweise liefern, z.B. eine bereits in diesem Zusammenhang gestellte Anzeige. Im Bundesmeldegesetz ist seit April 2021 allgemein der Schutz vor Bedrohung als schutzwürdiges Interesse bei Auskunftssperren anerkannt. Laut der Neufassung des §51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes ist „auch zu berücksichtigen, ob die betroffene oder eine andere Person einem Personenkreis angehört, der sich aufgrund seiner beruflichen oder ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeit allgemein in verstärktem Maße Anfeindungen oder sonstigen Angriffen ausgesetzt sieht.“

Bei der Beantragung einer solchen Sperrung sollte ein Schreiben Ihrer Einrichtung beigelegt werden. Wenden Sie sich für eine Beratung dazu gern an ein Mobiles Beratungsteam.³²

3.3 Was können wir tun, wenn Mitarbeiter*innen auf sogenannten Feindeslisten stehen?

Schon seit den 1990er Jahren stellen Rechtsextreme Feindeslisten zusammen. Hierfür sammeln sie detaillierte Informationen wie Adressen, Telefonnummern,

³¹ Verweis auf Frage 6.1

³² Verlinkung: <https://mbr-berlin.de/publikationen/wachsam-sein-zum-umgang-mit-rechten-und-rechtsextremen-einschuechterungsversuchen-und-bedrohungen-2017/>

Autokennzeichen und Fotos, vor allem von Engagierten aus antifaschistischen und zivilgesellschaftlichen Institutionen.

Wenn Sie erfahren, dass ein*e Mitarbeiter*in Ihrer Bildungsstätte auf einer Feindesliste steht, ist es ratsam, sich an eine unabhängige professionelle Beratungsstelle für Betroffene von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt oder an ein Mobiles Beratungsteam zu wenden. Diese Stellen können Ihnen bei einer Einschätzung zu den Urheber*innen der Feindesliste sowie zur Bedrohungslage helfen.

Eine Beratungsstelle kann Ihnen auch dabei helfen aufzuklären, wie die personenbezogenen Daten gesammelt worden sind. Besteht beispielsweise der Verdacht, dass Mitarbeiter*innen staatlicher Stellen persönliche Daten weitergegeben haben, ist es ratsam, Strafanzeige und Strafantrag gegen Unbekannt zu stellen. Suchen Sie sich dafür einen engagierten und qualifizierten Rechtsbeistand. Auch bei der Vermittlung von Rechtsanwält*innen, beim Kontakt mit dem zuständigen Landeskriminalamt, bei der Beantragung einer Auskunftssperre im Melderegister³³ sowie bei der Erarbeitung von Maßnahmen zur Eigensicherung können Sie Unterstützung von einer Beratungsstelle in Anspruch nehmen.

Ein Austausch und ein Zusammenschluss mit anderen Betroffenen kann sehr bestärkend sein. Darüber hinaus könnten Sie – sofern Ihre Ressourcen dies zulassen – gemeinsam aktiv werden und politische Forderungen für einen besseren Schutz der Betroffenen Ihrer Einrichtung stellen. Seit September 2021 ist ein neues Gesetz zu Feindeslisten in Kraft. In diesem wird „gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten“ (§ 126a Strafgesetzbuch) zwar unter Strafe gestellt, aber der Schutz von Betroffenen solcher Listen ist weiterhin unzureichend geregelt.³⁴

3.4 Worauf sollten wir bei Außenterminen und Dienstreisen in Bezug auf Sicherheitsaspekte achten?

Grundsätzlich sollten Veranstaltungen und Termine, bei denen zu vermuten ist, dass Rechtsextreme oder Rechtspopulist*innen ebenfalls anwesend sein werden, nicht alleine besucht werden. An- und Abreise sollten jeweils gemeinsam im Team oder in Begleitung erfolgen. Es sollten möglichst keine Privatfahrzeuge, sondern Dienstautos³⁵ oder öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden. Veranstaltende können vorab über eine vermutete Bedrohungslage

³³ Verweis auf Frage 3.2

³⁴ Verlinkung: <https://mbr-berlin.de/publikationen/neues-gesetz-zu-feindeslisten-2021/> und <https://mbr-berlin.de/publikationen/wachsam-sein-zum-umgang-mit-rechten-und-rechtsextremen-einschuechterungsversuchen-und-bedrohungen-2017/>

³⁵ Verweis auf Frage 4.2

informiert werden. Absprachen mit den Veranstaltenden zu Sicherheitsvorkehrungen sollten sich an den eigenen Standards orientieren.³⁶

3.5 Wie können wir Mitarbeitende unterstützen, die von Diskriminierung betroffen sind?

Anfeindungen durch Rechtsextreme oder Rechtspopulist*innen können für Mitarbeitende, die von Diskriminierung betroffen sind, eine besondere Belastung darstellen. Sie werden ggf. nicht „nur“ für ihre menschenrechtsorientierte Arbeit angefeindet, sondern in ihrer Identität und ihrer ganzen Persönlichkeit durch Rechtsextreme und Rechtspopulist*innen abgewertet und angegriffen. Unter Umständen werden Erinnerungen an vergangene diskriminierende Vorfälle wieder aktiviert.

Diese belastende Situation von Kolleg*innen gilt es zu erkennen und anzuerkennen. Nehmen Sie sich Zeit, hören Sie zu und bieten Sie Unterstützung an. Eine Möglichkeit ist, bei der Suche nach Betroffenenberatungen und Angeboten des Empowerments zu helfen.³⁷ Orientieren Sie sich dabei immer an den Bedürfnissen, Wünschen und Sorgen der betroffenen Person. Prüfen Sie, ob es möglich ist, dauerhafte Strukturen für den Austausch zwischen Betroffenen einzurichten, z.B. sogenannte safe spaces oder auch interne Empowerment-Gruppen von Betroffenen. Diese können auch einrichtungsübergreifend sein.

Solidarisieren Sie sich mit der betroffenen Person je nach Kontext der Anfeindung ggf. öffentlich. Wenn es möglich und gewollt ist, ist auch eine Unterstützung durch Ihre Einrichtung wünschenswert. Dies kann etwa auch die Erstattung von Anzeigen, juristische Beratung und Unterstützung oder Meldung von Vorfällen an Monitoringprojekte umfassen. Supervision oder auch Einzelsupervision kann in einer solchen Situation sehr hilfreich und bestärkend sein – prüfen Sie, ob diese Mittel zur Verfügung stehen.

Fallbeispiel

Eine Schwarze Mitarbeiterin der Europäische Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätte Weimar (EJBW) erlebte rassistische Diskriminierung durch einen Busfahrer. Sie stieg nach der Arbeit in den Stadtbus und zeigte ihr abgelaufenes Studierenticket vor, welches wegen der coronabedingten Schließung der Universität nicht erneuert werden konnte. Es war allerdings allgemein bekannt, dass die Tickets automatisch verlängert worden waren. Der Busfahrer sagte jedoch, ihr Ticket sei nicht gültig und verwies sie des Busses. Sie blieb sitzen. Daraufhin setzte der Busfahrer die Fahrt nicht fort, sondern rief die Polizei. Diese teilte dem Busfahrer nach Prüfung des Tickets mit, dass hier eine automatische Verlängerung bestehe. Bevor der Busfahrer die Fahrt mit der betroffenen Mitarbeiterin der EJBW fortsetzte, sprach er noch kurz allein mit

³⁶ Verweis auf Frage 5

³⁷ Verweis auf Auflistung in Teil 8

der Polizei. Die Mitarbeiterin erhielt einige Zeit später eine Anzeige wegen Hausfriedensbruchs, da sie nicht der Anweisung des Fahrers gefolgt war, den Bus zu verlassen.

*Die Leitung der EJBW nahm Kontakt zum Busunternehmen auf, welches bestätigte, dass die automatische Verlängerung des Tickets allen Busfahrer*innen bekannt sei, zumal es sich bei der konkreten Strecke um eine Linie handelte, die häufig von Studierenden genutzt wurde. Nach Eingang der Anzeige gegen ihre Mitarbeiterin nahm die Leitung der EJBW Kontakt zur Landesantidiskriminierungsstelle der Thüringer Staatskanzlei auf. Ein Vertreter besuchte die Einrichtung zum Gespräch und setzte sich anschließend mit den Verkehrsbetrieben in Verbindung, die daraufhin die Anzeige zurückzogen und sich entschuldigten. Wegen der Ungeheuerlichkeit des Vorfalls gab die EJBW eine Presseerklärung heraus, die von einer Lokalzeitung aufgegriffen wurde. Die Zeitung kontaktierte auch das Busunternehmen, welches wiederholt bestätigte, dass die Kartenverlängerung bekannt sei und sich für den Vorfall entschuldigte. Zudem wurde eine Stellungnahme des Busfahrers angekündigt, die allerdings der EJBW bis heute nicht zur Kenntnis gegeben wurde. Für die Mitarbeitende war der Vorfall emotional sehr belastend, sie hatte daher und aufgrund der Angst vor den Kosten eines Verfahrens nach Rückzug der Anzeige keine Kraft zu einer weiteren juristischen Verfolgung.*

3.6 Wie können wir mit unseren Ängsten und unserer Wut umgehen und uns gegenseitig unterstützen?

Ängste und Wut sind angesichts von Anfeindungen und Bedrohungen häufige und nachvollziehbare Reaktionen. Sie sollten immer ernst genommen werden und ihren Raum bekommen. Versuchen Sie, innerhalb des Teams einen gemeinsamen und solidarischen Umgang zu finden. Menschen erleben und bewerten Situationen ganz individuell, dies gilt es anzuerkennen. Ein offener Austausch im Team über persönliche Stärken, Grenzen und Erfahrungen kann sehr hilfreich sein, auch bei der Festlegung oder solidarischen Umverteilung von Verantwortlichkeiten. Hierfür sollten kontinuierlich Räume geschaffen werden, etwa im Rahmen von Team-Tagen und Supervisionen. Holen Sie sich bei Bedarf externe Unterstützung durch eine psychosoziale Beratungseinrichtung.³⁸

³⁸ Verlinkung: <https://mbr-berlin.de/publikationen/wachsam-sein-zum-umgang-mit-rechten-und-rechtsextremen-einschuechterungsversuchen-und-bedrohungen-2017/>

4. Schutz von Räumen und Arbeitsmitteln

4.1 Wie schützen wir unsere Räumlichkeiten vor Angriffen?

Bildungsstätten, die ins Visier von Rechtsextremen geraten, können auch zum Ziel von Angriffen auf ihre Räumlichkeiten werden. In solchen Fällen wurden in der Vergangenheit z.B. Hauswände besprüht und beklebt, Briefkästen zerstört oder Fensterscheiben eingeworfen. Ganz verhindern lassen sich solche Angriffe leider nicht, aber Sie können sich darauf vorbereiten, um besser gewappnet zu sein.

Ziel sollte es sein, den Schaden bei möglichen Angriffen klein zu halten und im Team sicher im Umgang mit möglichen Angriffen zu werden. Unbefugten sollte der Zugang oder das Eindringen in Ihre Räumlichkeiten so schwer wie gemacht werden, und es sollten Sicherheitsstandards für Büroausstattung und Verhaltensroutinen entwickelt werden sowie Ablaufketten für unterschiedliche Szenarien. Auch wenn eine solche Vorbereitung erst einmal aufwändig ist, hilft sie, im konkreten Fall Handlungssicherheit zu bewahren.

Es empfiehlt sich, Abläufe und Verantwortlichkeiten im Team für unterschiedliche Szenarien in einem Leitfaden festzuhalten. Dieser Leitfaden kann dann bei Bedarf gelesen und durchgegangen sowie zum Bestandteil der Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden gemacht werden.

Ganz praktisch gibt es einige bauliche Vorkehrungen, welche zur Sicherheit der genutzten Räume beitragen, die jedoch für jede Einrichtung individuell in ihrer Umsetzbarkeit geprüft werden müssen: Ihre Außentür sollte den Standards der allgemeinen Einbruchssicherheit genügen, d.h. über ein Sicherheitsschloss und ggf. über eine Stangenverriegelung verfügen. Außerdem sollte die Tür einen Türspion haben, oder Sie bringen eine Überwachungskamera an. Hierbei muss jedoch darauf geachtet werden, dass die datenschutzrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz erfüllt sind. Große Fenster in den unteren Etagen sowie in Wurfhöhe können durch Rollläden oder Jalousien gesichert werden. Eine Außenbeleuchtung mit Bewegungsmelder sowie die Installation einer Alarmanlage sind empfehlenswert. Die genaue Ausgestaltung Ihres Sicherheitskonzeptes hängt letztendlich von Ihren konkreten Angeboten, aber auch von architektonischen Bedingungen und betrieblichen Abläufen ab.³⁹

Grundsätzlich gilt es abzuwägen, wie wichtig eine „offene Tür“ für den Charakter Ihrer Einrichtung und die dort stattfindende Arbeit ist. Es sollte geprüft werden,

³⁹ Bei Fragen und Interesse an einem AdB-internen Austausch zu Sicherheitskonzepten, auch für offene Bildungsstätten, steht gerne Anne Dwertmann vom LidiceHaus zur Verfügung und kann kontaktiert werden.

ob Besucher*innen nur nach Anmeldung oder nur zu bestimmten Zeiten Eintritt erhalten und in Empfang genommen werden. Schaffen Sie für alle Mitarbeiter*innen – von der Rezeption über Sicherheitsdienst, Bildungsteams, Verwaltung, Hauswirtschaft – Klarheit über diese Regelungen, damit z.B. unerwünschte Personen schnell erkannt werden und eine entsprechende Reaktion erfolgen kann. Zu den Sicherheitsmaßnahmen gehört also auch ein gewisses Bewusstsein und eine Aufmerksamkeit dafür, wer wann regulär im Haus anwesend ist.⁴⁰

4.2 Was gilt es bei Dienstautos zu beachten?

Wenn ein Dienstauto vorhanden ist, dann sollte dieses auch für Fahrten zu Veranstaltungen und Terminen genutzt werden, da die (regelmäßige) Nutzung von Privatfahrzeugen zu Dienstzwecken ein Sicherheitsrisiko darstellen kann.

In Dienstautos sollten grundsätzlich keine Gegenstände oder Materialien sichtbar sein, die personenbezogene Daten von Mitarbeiter*innen enthalten oder eine Zuordnung zur Bildungsstätte ermöglichen.

Geben Sie bei der Kfz-Zulassung von Dienstautos stets die Dienstanschrift und nicht die private Wohnanschrift (z.B. der Geschäftsführung) an, damit bei möglichen Datenabfragen durch Dritte keine privaten Meldedaten übermittelt werden.

Entdecken Sie Sachbeschädigungen am Dienstauto, so geben Sie sich zunächst möglichst nicht als Autonutzer*in zu erkennen, da die Täter*innen noch in der Nähe sein könnten. Gehen Sie an einen sicheren Ort und informieren Sie Ihre Kolleg*innen sowie die Polizei. Geben Sie bei einer Anzeige möglichst nicht Ihre Privatanschrift als ladungsfähige Adresse an, sondern die der Bildungsstätte. Nach Sachbeschädigungen am Dienstauto empfiehlt es sich, vorbeugend ein neues Nummernschild zu besorgen und die Gegend des Vorfalls künftig beim Parken zu meiden.

4.3 Wie sichern wir personenbezogene Daten in unseren Räumen und auf technischen Geräten ab?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, personenbezogene Daten in Ihren Räumen und auch auf technischen Geräten zu schützen und abzusichern. So sollten wichtige Dokumente und Namen sowie Adressen und Telefonnummern in Ihren Arbeitsräumen nicht für andere Personen zugänglich sein oder gar offen auf Schreibtischen liegen. Besonders sensible Daten (z.B. auf externen

⁴⁰ Verlinkung: <https://mbr-berlin.de/publikationen/wachsam-sein-zum-umgang-mit-rechten-und-rechtsextremen-einschuechterungsversuchen-und-bedrohungen-2017/> und <https://bundesverband-mobile-beratung.de/publikationen/bedroht-zu-werden-gehört-nicht-zum-mandat-zum-umgang-mit-rechten-bedrohungen-in-der-kommunalpolitik/>

verschlüsselten Festplatten) gehören in einen Tresor. Gemäß Bundesdatenschutzgesetz müssen Personalakten zudem in einem abschließbaren Stahlschrank aufbewahrt werden. Grundsätzlich sollten Papiere mit personenbezogenen Daten nicht im Papiermüll, sondern über einen Aktenvernichter oder in einer Datentonne entsorgt werden.

Alle Computer müssen passwortgeschützt sein, und die Passwörter dürfen nicht schriftlich am Arbeitsplatz festgehalten werden. Die Daten auf Ihren Arbeitscomputern sind mindestens durch eine Firewall sowie ein zuverlässiges Anti-Viren-Programm zu schützen. Stellen Sie sicher, dass insbesondere mobile Geräte wie USB-Sticks, Smartphones und Laptops geschützt sind. Verfügen Sie über einen internen Server, sollte dieser verschlüsselt sein. Falls Sie einen externen Server nutzen, sollten Sie einen vertrauenswürdigen Anbieter wählen, der auf hohe Sicherheitsstandards achtet. Auch Ihre Webseite und Ihre Mails sollten bei einem vertrauenswürdigen Anbieter gehostet sein. Sichern Sie wichtige Daten in einem Tresor oder feuerfesten Gegenstand.

4.4 Was tun wir, wenn Rechtsextreme oder Rechtspopulist*innen bei uns Räume anmieten wollen?

Für den Umgang mit einem Anmietungsversuch von Rechtsextremen oder Rechtspopulist*innen ist entscheidend, welchen rechtlichen Status die Vermietenden haben. Freie Träger, die öffentliche Zuwendungen erhalten, sollten prüfen, inwiefern betreffende Räume des Trägers dem Privatrecht oder dem öffentlichen Recht unterliegen.

Private Vermieter*innen müssen ihre Räume nicht zur Verfügung stellen, denn für sie besteht kein Kontrahierungszwang. Sie haben bei der Festlegung vertraglicher Regelungen einen großen Handlungsspielraum. Die Verwendung von besonderen Vertragsklauseln für Miet-, Pacht- und Raumnutzungsverträge ist dafür sehr zu empfehlen. Mobile Beratungsteams können bei der Formulierung solcher Klauseln weiterhelfen. Die MBR Berlin hat z.B. für den privatrechtlichen Anwendungsbereich einen Muster-Raumnutzungsvertrag erarbeitet.

Bei Räumen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft hingegen ist es schwierig, eine Nutzung durch Rechtsextreme und Rechtspopulist*innen grundsätzlich zu verbieten, da hier zumeist auch ein öffentlich-rechtlicher Nutzungsanspruch besteht. In diesem Fall ist es also besonders wichtig, die zur Verfügung stehenden juristischen Mittel und deren Grenzen zu kennen. Nehmen Sie bei Bedarf eine juristische Beratung in Anspruch.⁴¹

⁴¹ Bei Fragen und Interesse an einem AdB-internen Austausch hinsichtlich Raumanmietung durch die AfD steht gerne Christine Reich von der Jugendbildungsstätte Kurt Löwenstein zur Verfügung und kann kontaktiert werden.

Die Nutzungsbedingungen für öffentliche Räume können in einem gewissen Rahmen für Rechtsextreme und Rechtspopulist*innen so unattraktiv wie möglich gestaltet werden, und die Hürden für eine ordentliche Vertragserfüllung können hoch gesetzt werden. So kann etwa die Zweckbestimmung der Einrichtung (also die Widmung oder der Stiftungszweck) eine Nutzung beschränken. Formelle Widmungsbegrenzungen werden häufig zur Verhinderung parteipolitischer, insbesondere rechtsextremer Instrumentalisierungen öffentlicher Räume eingesetzt. Bei Bildungseinrichtungen ist dieses Mittel durchaus angemessen. Zudem kann ein berechtigtes Interesse der Nichtvermietung – wie etwa Abwendung eines drohenden Imageschadens oder einer zu erwartenden Störung des Betriebsablaufs – geltend gemacht werden.

Es bestehen darüber hinaus vertragliche Möglichkeiten, einen Missbrauch der Räume zu verhindern oder zumindest einzuschränken. Es kann z.B. festgelegt werden, dass Mieter*innen genaue Angaben zu den Personen bzw. der Einrichtung machen müssen, die den Raum nutzen werden. Das Überlassen des gemieteten Raumes an Dritte kann vertraglich untersagt werden, um einer Anmietung durch unauffällige „Strohänner“ vorzubeugen. Ebenso ist es möglich, eine genaue Benennung des Veranstaltungszweckes zu fordern – eine nachträgliche Änderung des Zwecks würde dann als Vertragsverletzung gelten und möglicherweise einen Kündigungsgrund darstellen. Manchmal liegen auch in Termin, Öffnungszeiten oder Raumkapazitäten schon Gründe vor, Raumanfragen von Rechtsextremen oder Rechtspopulist*innen abzulehnen. Eine inhaltlich begründete Absage ist jedoch mit Blick auf die Nachhaltigkeit und Symbolkraft in der Regel zu bevorzugen.⁴²

Neben juristischen Regelungsmöglichkeiten ist wichtig, dass Sie sich vorab versichern, in welchem Rahmen Sie generell Nutzungen zulassen wollen, denn verwendete Klauseln gelten dann zwingend auch für alle anderen potentiellen Nutzer*innen.

Fallbeispiel

Das Freizeitwerk Welper wurde darauf hingewiesen, dass sich in ihren Unterkünften eine Einzelperson aus dem verschwörungsideologischen Spektrum eingebucht hatte, um ein Sommerfest zu veranstalten. Aus den Hinweisen und aus weiteren Recherchen zur Person ging hervor, dass sie z.B. bei [querdenken.tv](https://www.querdenken.tv) aktiv war und sich in Videos auf youtube unter anderem verfassungsfeindlich äußerte. Den Mitarbeitenden des Freizeitwerks war die Buchung zudem aufgefallen, da die Person zum Genius-Verlag gehörte, der esoterische Bücher herausbringt und im Vorjahr bereits Räume angemietet hatte. Die Buchung war ursprünglich wieder für ein Treffen der

⁴² Verlinkung: <https://mbr-berlin.de/publikationen/handlungs-raeume-umgang-mit-rechtsextremen-anmietungsversuchen-von-oeffentlich-rechtlichen-veranstaltungsraeumen-2008/> und <https://mbr-berlin.de/publikationen/tag-der-geschlossenen-tuer-fuer-rechtsextreme-2016/> und <https://mbr-berlin.de/publikationen/nur-schnee-von-gestern-zum-umgang-mit-dem-kulturkampf-von-rechts-in-gedenkstaetten-und-museen-2020/>

Verlagsmitarbeitenden und ihrer Familien angemeldet, das angekündigte Sommerfest sollte jedoch eine öffentliche Veranstaltung sein und wurde im Internet mit allgemeiner Ansprache beworben.

*Nach externer und juristischer Beratung dokumentierten die Mitarbeitenden des Freizeitwerks die Aussagen der Person aus den öffentlichen Medien und kündigten den Mietvertrag mit Bezug auf diese Aussagen. Hier konnte z.B. mit einem Passus aus den AGB des Freizeitwerks argumentiert werden, deren Kenntnisnahme von Buchenden unterschrieben wird. Der Passus lautet: „Der*die im Vertrag angegebene Mieter*in ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen menschenfeindliches Gedankengut (z.B. rassistisch, antisemitisch, homo-/transphob) dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es von dem*der Mieter*in selbst, oder von Teilnehmenden der Veranstaltung. Der*die Mieter*in erkennt mit seiner*ihrer Unterschrift, dass die Veranstaltung keine menschenfeindlichen Inhalte aufweist. D.h., dass die Veranstaltung, weder in Wort noch Schrift, Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht oder Symbole, die im Geiste menschenfeindlicher und/oder verfassungsfeindlicher Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet werden.“*

Weitere Argumente für die Kündigung waren die Buchung unter falschen Angaben (gebucht war für den Verlag, angekündigt aber ein öffentliches Sommerfest der Einzelperson) und der Hinweis, dass die Person belegbare Nähe zu Holocaust-Leugnenden und Personen aus der Reichsbürgerbewegung habe, mit denen das Freizeitwerk nicht in Kontakt gebracht werden wolle.

5. Schutz von Veranstaltungen

5.1 Wie schützen wir unsere Veranstaltungen vor rechten Störversuchen und Wortergreifungen?

Neben klassischen öffentlichkeitswirksamen Störaktionen verfolgen Rechtsextreme und Rechtspopulist*innen bei Veranstaltungen eine sogenannte Wortergreifungsstrategie. Sie versuchen, mit Wortbeiträgen eigene Themen zum Gegenstand der Diskussion zu machen und solche Interventionen auch über die Veranstaltung hinaus öffentlichkeitswirksam zu inszenieren. Dies betrifft auch Veranstaltungen im digitalen Raum.

Um Ihre Veranstaltung davor zu schützen, zu einer Bühne für rechtsextreme oder rechtspopulistische Inszenierungen und Agitation zu werden, gibt es verschiedene Möglichkeiten. Machen Sie sich schon im Vorfeld bei der Planung der Veranstaltung Gedanken, wie Sie einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung und einen diskriminierungsarmen Raum für alle Teilnehmer*innen

gewährleisten können. So gibt es z.B. für öffentliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen von nicht-staatlichen Veranstalter*innen die Möglichkeit, von vornherein bestimmte Personen oder Gruppen auszuschließen (§6 Versammlungsgesetz), etwa weil sie in der Vergangenheit schon durch rechtsextreme oder rassistische Äußerungen aufgefallen sind. Dafür muss bereits in der Einladung und bei jeder Werbung eine antirassistische Ausschlussklausel zu finden sein. Sie können diese Klausel am Eingang zum Veranstaltungsort aushängen bzw. zu Beginn einer digitalen Veranstaltung sichtbar posten oder verlesen. Nehmen Sie juristische Beratung in Anspruch, um zu klären, ob Sie eine solche Klausel anwenden dürfen.

Infobox

Rechtsextreme können von Veranstaltungen in geschlossenen Räumen z.B. mit dem folgenden Hinweis bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden: »Die Veranstaltenden behalten sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren oder sie von dieser auszuschließen.«

Fordern Sie Teilnehmende vorab zur Anmeldung für die Veranstaltung auf, gibt Ihnen das die Möglichkeit, die Anmelde-liste bereits im Vorfeld auf bekannte Rechtsextreme zu überprüfen. Wenn trotz antirassistischer Ausschlussklausel entsprechende Personen erscheinen, dürfen diese – ggf. mit Hilfe der Polizei – daran gehindert werden, den Veranstaltungsraum zu betreten. Sie selbst sollten in solchen Fällen nie handgreiflich werden. Gehen die Personen dennoch in den Raum hinein, liegt ein Hausfriedensbruch im Sinne des Strafgesetzbuches vor (§123 StGB), der zur Anzeige gebracht werden kann. Es ist zu empfehlen, den Eingangsbereich rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung mit mehreren Personen zu besetzen. Nehmen Sie ggf. Hilfe von Mobilien Beratungsteams in Anspruch, die (lokale) Rechtsextreme kennen und vor Ort Hilfestellung geben können.

Sind in der Einladung keine Ausschlüsse ausgesprochen worden, gibt es andere Möglichkeiten, Ihre Veranstaltung vor Störversuchen zu schützen. Im Raum sollten wichtige Plätze und Positionen von Personen besetzt sein, die Ihnen bekannt sind, und es empfiehlt sich, Verantwortliche für ein Saalmikrofon zu benennen, die Monologe unterbinden können. Kommt es während der Veranstaltung zu „groben Störungen“ durch Teilnehmer*innen, können diese ausgeschlossen werden (§11 Versammlungsgesetz). Der Ausschluss erfolgt über das Hausrecht, das die Veranstaltungsleitung innehat. Für die Umsetzung eines Ausschlusses sollten vorab verantwortliche Personen festgelegt und Zuständigkeiten geklärt werden. Dafür können im Vorfeld mit der Polizei

getroffenen Absprachen hilfreich sein, die grundsätzlich vor öffentlichen Veranstaltungen kontaktiert werden kann.

Für Veranstaltungen im digitalen Raum können neben antirassistischen Ausschlussklauseln verschiedene technische Mittel genutzt werden, um Störungen und Vereinnahmungsversuchen zu begegnen. So können Sie z.B. einen passwortgeschützten Zugangs-Link nur an angemeldete Teilnehmende der Veranstaltung schicken. Entscheiden Sie zudem vorab im Team, welche Möglichkeiten Sie den Teilnehmenden zur Beteiligung gewähren möchten, von wem Bildschirme geteilt und Anmerkungen gemacht werden können, wie der Chat moderiert wird und unter welchen Bedingungen die Veranstaltung unterbrochen wird.

Letztlich besteht keine Verpflichtung, eine Veranstaltung durchzuführen, sollte sich abzeichnen, dass die Gefahr einer Vereinnahmung oder Störung durch Rechtsextreme besteht. Sie können Ihre Veranstaltung dann zu einem späteren Zeitpunkt unter anderen Voraussetzungen nachholen.⁴³

5.2 Wie sieht eine gute Haus- oder Nutzungsordnung aus?

Eine Haus- oder Nutzungsordnung bietet die Möglichkeit, verbindliche Regeln für den Aufenthalt in und die Nutzung von Bildungsstätten zu fixieren. Relevante Auszüge aus der Ordnung können gut sichtbar in Ihren Räumen aufgehängt und auf Ihrer Internetseite veröffentlicht werden. Es ist empfehlenswert, für die Ausgestaltung ggf. juristischen Rat in Anspruch zu nehmen.

Wichtig gerade im Umgang mit Rechtsextremen und Rechtspopulist*innen sind „Antidiskriminierungsklauseln“. Mit diesen Klauseln können rassistische, rechtsextreme, antisemitische und menschenfeindliche Positionierungen – z.B. in Form von verbalen Äußerungen, von Gesten, von Symbolen auf Kleidung, Plakaten und Transparenten – in Ihren Räumen untersagt werden.

Regeln Sie in Ihrer Hausordnung außerdem die Bedingungen für Foto-, Film- und Tonaufnahmen. Sie können z.B. Aufnahmen zu privaten Zwecken und unter bestimmten Voraussetzungen erlauben, während Veröffentlichungen nur mit Zustimmung der Einrichtung erfolgen dürfen. Rechtsextreme und Rechtspopulist*innen zeichnen ihre Aktionen oft per Foto, Video oder Audio auf

⁴³ Verlinkung: <https://mbr-berlin.de/publikationen/wir-lassen-uns-das-wort-nicht-nehmen-empfehlungen-zum-umgang-mit-rechtsextremen-besucher-innen-bei-veranstaltungen-2007/> und <https://mbr-berlin.de/publikationen/wachsam-sein-zum-umgang-mit-rechten-und-rechtsextremen-einschuechterungsversuchen-und-bedrohungen-2017/> und <https://bundesverband-mobile-beratung.de/publikationen/bedroht-zu-werden-gehört-nicht-zum-mandat-zum-umgang-mit-rechten-bedrohungen-in-der-kommunalpolitik/> und <https://mbr-berlin.de/publikationen/feste-feiern-ohne-nazis-handlungsempfehlung-fuer-stoerungsfreie-strassenfeste-2015/> und <https://mbr-berlin.de/publikationen/auch-digital-sichere-raeume-schaffen-online-veranstaltungen-und-seminare-schuetzen-zum-umgang-mit-rechtsextremen-rassistischen-und-antisemitischen-stoerungen-und-bedrohungen-2020/>

und verbreiten diese Aufnahmen anschließend im Internet. Ist dies durch die Hausordnung untersagt, können Sie juristisch gegen eine solche Verbreitung vorgehen.⁴⁴

5.3 Wie gehen wir damit um, wenn Teilnehmende rechte Positionen vertreten?

Rechtsextreme oder rechtspopulistische Äußerungen bei Veranstaltungen lassen sich auch bei guter Vorbereitung⁴⁵ nicht ausschließen. Bereiten Sie sich besonders bei kontroversen Veranstaltungsthemen gut vor und setzen Sie sich mit den Parolen und Argumenten von Rechtsextremen und Rechtspopulist*innen auseinander. Dies kann auch ein Anlass sein, sich noch einmal über die eigene Haltung bewusst zu werden und gibt Handlungssicherheit.

Treffen Sie zudem vorsorglich Absprachen zum Umgang mit allen an der Veranstaltung Beteiligten. Die Person, welche die Veranstaltung moderiert, sollte Erfahrungen im Umgang mit hitzigen Debatten haben und inhaltlich gut vorbereitet sein. Die moderierende Person oder die Einladenden können zu Beginn der Veranstaltung Gesprächsregeln aufstellen und für deren Einhaltung sorgen. Kommt es zum Ausschluss einer oder mehrerer Personen von der Veranstaltung, sollten Sie dies inhaltlich begründen.

Machen Sie sich trotz guter Vorbereitung klar, dass es Ihnen im Rahmen einer Veranstaltung nicht gelingen wird, rechtsextreme Personen mit hoher Ideologiedichte eines Besseren zu belehren. Gehen sie nicht auf Provokationen von Rechtsextremen und Rechtspopulist*innen ein und versuchen Sie, selbstsicher, bestimmt und ruhig aufzutreten. Bei gezielten Provokationen können Sie die Strategie hinter der Störung transparent machen. Am besten nutzen Sie kurze und sachliche Formulierungen. Diskriminierende Aussagen sollten nicht unwidersprochen stehen bleiben, entsprechende Wortmeldungen dürfen durchaus unterbrochen und unterbunden werden. Das gilt im Übrigen nicht nur für Veranstaltungen, sondern ganz allgemein für den Alltagsbetrieb einer Einrichtung.⁴⁶

⁴⁴ Verlinkung: <https://mbr-berlin.de/publikationen/wir-lassen-uns-das-wort-nicht-nehmen-empfehlungen-zum-umgang-mit-rechtsextremen-besucherinnen-bei-veranstaltungen-2010/> und <https://mbr-berlin.de/publikationen/wachsam-sein-zum-umgang-mit-rechten-und-rechtsextremen-einschuechterungsversuchen-und-bedrohungen-2017/> und <https://mbr-berlin.de/publikationen/nur-schnee-von-gestern-zum-umgang-mit-dem-kulturkampf-von-rechts-in-gedenkstaetten-und-museen-2020/>

⁴⁵ Verweis auf Frage 5.1

⁴⁶ Verlinkung: <https://mbr-berlin.de/publikationen/wir-lassen-uns-das-wort-nicht-nehmen-empfehlungen-zum-umgang-mit-rechtsextremen-besucherinnen-bei-veranstaltungen-2007/> und <https://mbr-berlin.de/publikationen/umgang-mit-rechtsextremen-oder-rassistischen-aussagen-und-gespraechsmustern-2019-2/>

6. Umgang mit Bedrohung online und offline

6.1 Wie gehen wir damit um, wenn wir am Telefon, per Post, per E-Mail oder im Internet bedroht werden?

Bildungseinrichtungen sind vermehrt mit Anfeindungen und Bedrohungen über verschiedene Kanäle, vor allem über das Internet, konfrontiert. Oft kommen diese Bedrohungen vollkommen unvermittelt. Grundsätzlich ist es wichtig, vorab schriftliche Vereinbarungen zum Umgang zu treffen und Kommunikationswege innerhalb des Teams zu erarbeiten. Diese Vorbereitung kann in einer konkreten Situation Handlungssicherheit geben.

Im Falle eines Drohanrufs ist es ratsam, erst einmal gar nichts zu sagen und das Gespräch schnell und distanziert zu beenden. Wenn Kolleg*innen im Raum sind, sollte der Anruf laut gestellt werden, damit sie als Zeug*innen mithören können. Alle Drohanrufe sollten Sie nach Möglichkeit (mit einem Aufnahmegerät) aufzeichnen und schriftlich dokumentieren. Notieren Sie das Gesprochene möglichst wörtlich und schreiben Sie außerdem die Uhrzeit, stimmliche Besonderheiten und, wenn vorhanden, die Telefonnummer auf. Diese Dokumentation hilft dabei, anschließend die Bedrohungslage besser einschätzen zu können und ggf. Anzeige zu erstatten. Kommt es wiederholt zu Anrufen, gibt es die Möglichkeit, bestimmte Nummern oder allgemein unbekannt Nummern sperren zu lassen oder erst einmal alle Anrufe auf den Anrufbeantworter weiterleiten zu lassen.

Anfeindungen im Netz gilt es ebenfalls zu dokumentieren, z.B. durch einen Screenshot.⁴⁷ Sie sollten auch in solchen Fällen versuchen, die Bedrohungslage möglichst objektiv einzuschätzen. Nicht allen im Netz ausgesprochenen Drohungen folgen reale Angriffe. Das Netz ist aber kein rechtsfreier Raum. Auch wenn Sie sich unsicher sind, ob es sich überhaupt um eine Straftat handelt, können Sie Anzeige erstatten. Die Staatsanwaltschaft überprüft dann, ob eine Bedrohung strafrechtlich relevant ist.

Erhalten Sie einen Drohbrief, so sollte er in eine Klarsichtfolie gelegt und nicht weiter angefasst, sondern an einem geeigneten Ort abgelegt werden. Es empfiehlt sich, das Team zu informieren und sich ggf. auch an die Polizei zu wenden. Droh-E-Mails sollten ebenfalls gut abgespeichert werden. Was den Umgang mit verdächtigen Postsendungen betrifft, so sollte unfrankierte Post nicht geöffnet werden, bis der Absender verifiziert ist. Post ohne Absender in einem verdächtigen Format sollte nicht geöffnet und mit größter Vorsicht behandelt werden. Sie können vorsorglich ein Merkblatt für den Umgang mit verdächtigen Postsendungen verfassen.

⁴⁷ Verweis auf Frage 6.2

Die hier dargestellten Situationen können selbstverständlich sehr belastend sein. Ein Austausch mit anderen Betroffenen kann helfen und bestärken. Wenn einzelne Personen im Team besonders im Fokus stehen, sollte geprüft werden, wie diese unterstützt und in bestimmten Situationen entlastet werden können.⁴⁸

6.2 Was tun wir bei Hate Speech in den Sozialen Medien?

Soziale Medien werden von Rechtsextremen und Rechtspopulist*innen gezielt genutzt, um ihre Ideologie menschlicher Ungleichwertigkeit zu transportieren.

Grundsätzlich ist es ratsam, sich im Team darauf zu verständigen, welche Strategie die Bildungsstätte mit dem eigenen Auftritt in den Sozialen Medien verfolgt. Sollen gelegentlich Veranstaltungen beworben werden, oder ist z.B. eine tägliche Aktivität angestrebt? Unabhängig davon, für welche Strategie Sie sich entscheiden, ist es wichtig, dass diejenigen, welche die Seiten betreuen und moderieren, bei diskriminierenden und herablassenden Beiträgen nicht auf sich allein gestellt sind. Kommentarfunktionen sollten nur wohlüberlegt freigeschaltet werden. Die Moderator*innen sollten außerdem darin geübt sein, nicht nur offene Hetze, sondern auch indirekte oder codierte Hate Speech zu erkennen.

Gute Vorbereitungen können Sie in Ihrem Umgang mit Hate Speech sicherer machen. Erarbeiten Sie z.B. im Team Satzbausteine für Positionierungen und Statements. Diese Bausteine können sich aus dem Leitbild Ihrer Bildungsstätte ableiten lassen oder aber eigens für den Bereich Soziale Medien (und Öffentlichkeitsarbeit) entwickelt werden.⁴⁹ Veröffentlichen Sie für die verschiedenen Formen Ihrer Internetpräsenz eine Netiquette, eine Art „digitale Hausordnung“. Sie bietet Ihren Moderator*innen Handlungssicherheit und stellt den Besucher*innen Ihrer Seiten die Nutzungsregeln und das Selbstverständnis Ihrer Einrichtung vor. Die in der Netiquette formulierten Diskussionsregeln sollen einen „digitalen Schutzraum“ gewährleisten.

Rechtsextremen und diskriminierenden Kommentaren sollte in sachlicher und knapper Form deutlich widersprochen werden. Verweisen Sie ggf. auf einen Verstoß gegen die Netiquette. Lassen Sie sich jedoch keinesfalls auf einen argumentativen Schlagabtausch ein. Alle Formen von Hate Speech und Drohungen in den eigenen Sozialen Medien sollten zunächst z.B. durch einen Screenshot dokumentiert und anschließend direkt und ohne Reaktion gelöscht werden. Zum einen dient die Dokumentation bei Anzeigen als Beweismaterial, zum anderen kann die Sammlung solcher Kommentare helfen, einen Umgang mit Hate Speech zu finden. Satzbausteine für Reaktionen lassen sich so besser vorbereiten oder aktualisieren. Verstößt jemand wiederholt gegen Ihre Netiquette, können Sie diese Person von der weiteren Nutzung Ihrer Seite

⁴⁸ Verweis auf Teil 3

⁴⁹ Verweis auf Frage 7

ausschließen. In den Sozialen Medien besteht zudem die Möglichkeit, Personen, die sich z.B. diskriminierend äußern, zu melden – auch wenn dies leider häufig folgenlos bleibt.⁵⁰ Neben einzelnen Kommentaren kann es zu regelrechten Hetzkampagnen im Internet kommen.⁵¹ Sollte ein solcher „Shitstorm“ nicht abebben, gibt es die Möglichkeit, Ihre Internetpräsenz vorübergehend zu reduzieren. Sie können etwa Ihre Social-Media-Seite(n) temporär deaktivieren oder sogar zu einem späteren Zeitpunkt neu einrichten.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Wie gestalten wir unsere Öffentlichkeitsarbeit bei Angriffen und Anfeindungen?

Rechtsextreme und Rechtspopulist*innen betreiben im Kontext ihrer Anfeindungen häufig Öffentlichkeitsarbeit, mit der sie den Ruf der Angegriffenen schädigen und andere Engagierte einschüchtern wollen.

Loten Sie zunächst aus, ob eine reaktive eigene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sinnvoll ist.⁵² Analysieren Sie dafür die Relevanz der Akteure und ihre Reichweite. Besonders Rechtspopulist*innen spekulieren oft auf größtmögliche öffentliche Resonanz, besonders, wenn die Äußerungen zunächst in nicht-öffentlichen Veranstaltungen oder Gremien getätigt wurden. In solchen Fällen wäre von eigener Öffentlichkeitsarbeit eher abzuraten, um die Reichweite der Akteure nicht zu vergrößern.

Entscheiden Sie sich für eine selbstbewusste und offensive „Gegenöffentlichkeitsarbeit“ durch Ihre Bildungsstätte und ggf. durch Netzwerkpartner*innen, so kann sie Ihnen dabei helfen, die Deutungshoheit über das Geschehen zu behalten und zu signalisieren, dass Sie sich nicht einschüchtern lassen. Die Öffentlichkeitsarbeit dient zudem der Schadensbegrenzung und der Wahrung Ihres Rufs. Auch kann durch eine offensive Öffentlichkeitsarbeit verhindert werden, dass sich Medien – wie in der Vergangenheit bereits geschehen – ihre Informationen (ausschließlich) aus der rechten Pressearbeit erschließen. Und Öffentlichkeitsarbeit gibt Ihnen die Chance, die Aufmerksamkeit auf die Strategien und Gefahren zu lenken, die von Rechtsextremen und Rechtspopulist*innen ausgehen. Werden Sie von Journalist*innen kontaktiert, müssen Sie nicht umgehend Auskunft geben,

⁵⁰ Verlinkung: <https://mbr-berlin.de/publikationen/handlungssicher-im-digitalen-raum-betreuung-von-social-media-kanalen-wie-umgehen-mit-rechten-kampagnen-und-bedrohungen-2020/> und <https://mbr-berlin.de/publikationen/wachsam-sein-zum-umgang-mit-rechten-und-rechtsextremen-einschuechterungsversuchen-und-bedrohungen-2017/>

⁵¹ Verweis auf Frage 2.1

⁵² Verweis auf Frage 2.1

sondern können darum bitten, dass diese ihre Anfragen schriftlich stellen. So gewinnen Sie Zeit für die nötigen Vorbereitungen.⁵³

Überlegen Sie sich, wie Ihre Perspektive auf Angriffe und Anfeindungen gegenüber Presse und Öffentlichkeit kommuniziert werden soll. Vorbereitete Satzbausteine können dafür sehr hilfreich sein. Sie können z.B. eine Presseerklärung oder ein Statement auf der eigenen Homepage oder in den Sozialen Medien veröffentlichen. Sprechen Sie ggf. Ihre bestehenden Pressekontakte an, ebenso wie Netzwerkpartner*innen und andere Ihnen nahestehende Einrichtungen. Diese können Ihre Pressemitteilung oder Stellungnahme verbreiten und sie durch Solidaritätsbotschaften über eigene Kommunikationskanäle flankieren.

Bestenfalls erarbeiten Sie im Team schon präventiv einen Plan für die Krisenkommunikation und legen Zuständigkeiten fest. Bestimmen Sie eine Person, die für Presseanfragen zur Verfügung steht, und teilen Sie Aufgaben, wie z.B. das Lesen von Hasskommentaren in den Sozialen Medien oder das Monitoring der Berichterstattung, auf mehrere Personen auf, da dies sehr belastend sein kann.⁵⁴

8. Ressourcen

Wo finden wir Beratung und Unterstützung?

Bundesverband Mobile Beratung e.V. (BMB)

bundesverband-mobile-beratung.de

Der BMB ist die Dachstruktur von rund 50 Mobilien Beratungsteams bundesweit, die seit über 20 Jahren zum Umgang mit Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus, Verschwörungserzählungen und Rechtspopulismus beraten.

Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG)

verband-brg.de

Die im Dachverband zusammengeschlossenen Beratungseinrichtungen beraten und unterstützen direkt Betroffene ebenso wie Zeug*innen und Angehörige: kostenlos, vertraulich, vor Ort, parteilich im Sinne der Betroffenen.

⁵³ Verlinkung: <https://mbr-berlin.de/publikationen/druck-aus-den-parlamenten-zum-umgang-sozialer-organisationen-mit-anfeindungen-von-rechts-2020/>

⁵⁴ Verweis auf Frage 6.2

**Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus e.V.
(Bundesverband RIAS)**

report-antisemitism.de

Bei RIAS können Sie antisemitische Vorfälle im analogen wie auch im digitalen Raum melden. RIAS vermittelt auch kompetente psychosoziale und juristische Hilfe sowie Antidiskriminierungs-, Opfer- und Prozessberatung.

CURA Opferfonds

opferfonds-cura.de

Durch Spenden finanziert Fonds der Amadeu Antonio Stiftung für Betroffene rechter Gewalt. Der Fonds unterstützt bei Folgekosten, die durch rassistische, antisemitische und sonstige politisch rechts motivierte Angriffe entstehen.

HateAid

hateaid.org

Die Ratgeber-Plattform für Opfer von Hass im Netz. HateAid begleitet und unterstützt Betroffene von Hass und Hetze im Netz – auch in juristischen Verfahren.

No Hate Speech Movement

no-hate-speech.de

Ziel dieser europaweiten Kampagne ist es, Hetze im Internet erkennbar zu machen, Gegenreaktionen zu entwickeln und Betroffenen zu helfen.
entwickeln und Betroffenen zu helfen.

Impressum

© Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten e. V. (AdB) 2023
Mühlendamm 3, 10178 Berlin
Tel. +49 (0) 30 400401-00
E-Mail info@adb.de
www.adb.de

Herausgeber: Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten e. V. (AdB)
Redaktion: **Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR)**,
PF 670108 – 10207 Berlin
(in Zusammenarbeit mit politischbilden.de)